

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Erfurt
Ggf. Standort	

Studiengang 01:	Architektur		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	sechs		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 1991		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	75	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	103	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	71	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	WiSe 2022/23 – WiSe 2023/24		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	27.06.2025

Studiengang 02:	Architektur			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 1991			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	29	Pro Semester ☐	Pro ☒	Jahr
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	33	Pro Semester ☐	Pro ☒	Jahr
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	25	Pro Semester ☐	Pro ☒	Jahr
* Bezugszeitraum:	WiSe 2022/23 – WiSe 2023/24			
Konzeptakkreditierung	☐			
Erstakkreditierung	☐			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3			

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01: Architektur B.A.	5
Studiengang 02: Architektur M.A.	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang 01: Architektur B.A.	7
Studiengang 02: Architektur M.A.	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01: Architektur B.A.	9
Studiengang 02: Architektur M.A.	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	14
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	23
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	23
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	27
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	30
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	31
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	34
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	37
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	39
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	39
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	41
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	44
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	46
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	46
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	46
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	46
III Begutachtungsverfahren	47
1 Allgemeine Hinweise	47
2 Rechtliche Grundlagen	47
3 Gutachtergremium	48
3.1 Hochschullehrer	48

3.2	Vertreterin der Berufspraxis	48
3.3	Vertreterin der Studierenden.....	48
IV	Datenblatt	49
1	Daten zu den Studiengängen.....	49
1.1	Studiengang 01: Architektur B.A.	49
1.2	Studiengang 02: Architektur M.A.	50
2	Daten zur Akkreditierung.....	52
2.1	Studiengang 01 und 02: Architektur B.A. und M.A.	52
V	Glossar	53
Anhang		54



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Architektur B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau):
Im Diploma Supplement ist zu ergänzen, zu welcher Qualifikation der Abschluss in Bezug zur internationalen Berufsankennung führt und ob ein Praktikum absolviert wurde.
- Auflage 2 (Kriterium Prüfungssystem):
Die Kleinteiligkeit des Prüfungssystems ist weiter zu reduzieren und die Transparenz über geforderte Einzel- und Teilleistungen zu stärken.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

nicht angezeigt

Studiengang 02: Architektur M.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Prüfungssystem):

Die Kleinteiligkeit des Prüfungssystems ist weiter zu reduzieren und die Transparenz über geforderte Einzel- und Teilleistungen zu stärken.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

nicht angezeigt

Kurzprofile der Studiengänge

Der Fachbereich Architektur nahm im Gründungsjahr der Fachhochschule Erfurt FHE 1991 den Lehr- und Studienbetrieb auf. Seit 2005 wird Architektur in Form eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs und eines viersemestrigen Masterstudiengangs gelehrt. Seit 2009 sind in der Fakultät Architektur die Fachrichtung Architektur und die Fachrichtung Stadt- und Raumplanung vereint.

Der Fachbereich Architektur fühlt sich der Umsetzung des Leitbildes der Hochschule verpflichtet, das 2024 unter dem Motto „Wir gestalten Transformation“ steht: Qualität und Exzellenz in Lehre und Forschung, Weltoffenheit, individuelle Betreuung, Diversität und Interdisziplinarität sowie Gestaltungswille und initiative Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung durch alle Beteiligten der Hochschulgemeinschaft vor dem Hintergrund klimapolitischer Herausforderungen.

Studiengang 01: Architektur B.A.

Im Studiengang „Architektur“ (B.A.) stehen fachliche Grundlagen des Entwerfens, der Baukonstruktion und des Städtebaus, Grundlagen der Gestaltung und Darstellung, sowie Fächer wie Gebäudelehre, Baugeschichte und Architekturtheorie und Bau- und Planungsmanagement im Mittelpunkt.

Im fünften Semester des Bachelorstudiengangs Architektur ist eine mehrmonatige Mobilitätsphase verpflichtend. Im Rahmen der Mobilitätsphase ist ein Aufenthalt an einer ausländischen Architekturfakultät, alternativ ein mehrmonatiges begleitetes Praktikum in einem Architektur- und Planungsbüro verpflichtend. Sie ermöglicht studienbegleitend einen direkten Einblick in die Berufspraxis durch Mitarbeit in Architekturbüros im In- und Ausland (Praktikum), alternativ einen Einblick in andere Lehr- und Planungsmethoden durch einen Studienaufenthalt an einer Hochschule oder Universität im Ausland. Verpflichtend ist zudem die Teilnahme an mindestens jeweils zwei mehrtägigen Fachexkursionen, welche in den letzten Jahren unter anderem nach Portugal, Polen, Frankreich, Italien, Niederlande, Aserbaidschan, Marokko, USA führten.

Die ausgeprägte Projektorientierung ist ein besonderes Merkmal des Studienprogramms. Den Kern der Lehre bilden so genannte Projektstudios mit Werkstattcharakter. Alle Studierenden der Architektur sollen mit eigenem Arbeitsplatz im Studio arbeiten (studieren). Durch den Zusammenschluss der Studierenden in Studio- oder Ateliergruppen wird eine unmittelbare individuelle Betreuung, vor allem aber auch ein ständiges gemeinsames und gegenseitiges Lernen ermöglicht. Über die Projektstudios wird Lehre mit Forschungsprojekten verknüpft, die vielfach in interdisziplinären Kooperationen mit anderen Fachrichtungen der FH Erfurt entwickelt werden. Kooperationen mit Städten, Kommunen, Partnern aus der Bauwirtschaft u.a. verankern die studentischen Projekte in der Praxis.

Mit dem Bachelorstudiengang Architektur sollen die Studierenden auf eine qualifizierte Mitarbeit in Architektur- und Planungsbüros, in der öffentlichen Verwaltung, in Bau- oder Immobilienabteilungen großer Firmen und öffentlicher Träger, oder in Betrieben der Bauindustrie vorbereitet werden.

Studiengang 02: Architektur M.A.

Im konsekutiven Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) werden die im zugrunde liegenden Bachelorstudiengang erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten erweitert und vertieft. Ziel des Masterstudienganges ist die Befähigung zu praxisorientiert- wissenschaftlichem und methodischem Arbeiten im Bereich der Architektur und die Entwicklung theoretisch-analytischer sowie kreativer Kompetenz, des Weiteren die Ausbildung von Schlüsselqualifikationen sowie die Vorbereitung auf ein reflektiertes Handeln im Kontext beruflicher Aufgaben. Den Studierenden des Studienganges sollen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in leitender Stellung oder als selbstständige:r Architekt:in befähigen.

Im Rahmen des Masterstudiengangs Architektur ist die Zertifizierung als Passivhausplaner:in möglich– eine zusätzliche Berufsqualifikation, die in Deutschland bislang nur an einer Hochschule angeboten wird.

Auch im Masterstudiengang ist die Teilnahme an mindestens jeweils zwei mehrtägigen Fachexkursionen verpflichtend.

Die ausgeprägte Projektorientierung ist ein besonderes Merkmal des Studienprogramms. Den Kern der Lehre bilden so genannte Projektstudios mit Werkstattcharakter. Alle Studierenden der Architektur sollen mit eigenem Arbeitsplatz im Studio arbeiten (studieren). Durch den Zusammenschluss der Studierenden in Studio- oder Ateliergruppen wird eine unmittelbare individuelle Betreuung, vor allem aber auch ein ständiges gemeinsames und gegenseitiges Lernen ermöglicht. Über die Projektstudios wird Lehre mit Forschungsprojekten verknüpft, die vielfach in interdisziplinären Kooperationen mit anderen Fachrichtungen der FH Erfurt entwickelt werden. Kooperationen mit Städten, Kommunen, Partnern aus der Bauwirtschaft u.a. verankern die studentischen Projekte in der Praxis.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Architektur B.A.

Der Studiengang „Architektur“ (B.A.) wird als gut etabliertes und ebenso gut nachgefragtes Studienprogramm wahrgenommen.

Die Zielsetzung des Bachelorstudiengangs legt eine erste Qualifikation im Berufsfeld der Architektur zu Grunde, die eine Tätigkeit unter Anleitung vorsieht. Da es für die Ausübung des Berufs gesetzliche Vorgaben für die Mindeststudiendauer gibt, dient der erste Abschluss damit in erster Linie als Voraussetzung zur Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums, mit dem dann die akademische Grundlage zur Berufsanerkennung geschaffen werden kann. In Bezug auf die Erfüllung der Vorgaben der UNESCO/UIA-Charta, die weltweit für die Berufsanerkennung in Architektur zu Grunde liegen, wird die Beschreibung des Ausbildungsziels noch angepasst.

Der Aufbau der Studieninhalte folgt einem klaren didaktischen Ziel. Grundsätzlich spiegelt das Curriculum die angestrebten Qualifikationsziele sinnvoll wider. Das erworbene Wissen und die geübten Fertigkeiten bereiten auf die Berufsbefähigung des Bachelorstudienganges gut vor. Optimierungspotenzial wird im Gutachten ausgeführt.

Mit den Empfehlungen zur Weiterentwicklung aus der vorangegangenen Akkreditierung hat sich die Hochschule nachweislich auseinandergesetzt.

Die bestehenden hochschulischen und studentischen Strukturen sowie die vorhandene Ausstattung werden als angemessen bewertet.

Studiengang 02: Architektur M.A.

Der Studiengang „Architektur“ (M.A.) wird als gut etabliertes und ebenso gut nachgefragtes Studienprogramm wahrgenommen.

Es wird das Ziel formuliert, in der kombinierten, generalistisch geprägten Ausbildung über 5 Jahre alle Voraussetzungen zu erlangen, die zur angestellten oder auch freischaffenden Berufsausübung in der Architektur befähigen, nicht nur entsprechend gesetzlichen nationalen Vorgaben, sondern auch nach Vorgaben der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie. In Bezug auf die Erfüllung der Vorgaben der UNESCO/UIA-Charta, die weltweit für die Berufsanerkennung in Architektur zu Grunde liegen, wird die Beschreibung des Ausbildungsziels noch angepasst.

Die Projekte bieten ein breites Angebot mit klar definierten Schwerpunkten zur Wahl, die ein Studium nach persönlichen Neigungen sehr gut ermöglichen. Diese Weiterentwicklung seit der vorangegangenen Akkreditierung wird ausdrücklich gewürdigt. Weiterentwicklungspotenzial wird im Gutachten erläutert.

Mit den Empfehlungen zur Weiterentwicklung aus der vorangegangenen Akkreditierung hat sich die Hochschule nachweislich auseinandergesetzt.

Die bestehenden hochschulischen und studentischen Strukturen sowie die vorhandene Ausstattung werden als angemessen bewertet.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Die Studiengangsspezifischen Bestimmungen beider Studiengänge liegen zum Begutachtungszeitpunkt in Entwurfsfassung vor. Die Agentur geht davon aus, dass diese in vorgelegter Fassung zeitnah in Kraft treten.

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten, der Masterstudiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss (vgl. § 2 der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung; im Weiteren RPO).

Aus § 4 der Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Architektur (im Weiteren SB-B) geht hervor, dass bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Punkte erworben werden; aus § 4 der Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Architektur (im Weiteren SB-M) geht hervor, dass bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern 120 ECTS-Punkte erworben werden. Regulär sind die Studiengänge somit in Vollzeit vorgesehen. § 6 (6) RPO sieht die grundsätzliche Möglichkeit auf ein Teilzeitstudium auf Antrag des/der Studierenden vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist konsekutiv; darüber hinaus wird kein besonderes Profil von der Hochschule ausgewiesen.

Beide begutachteten Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen/ künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Dies ist in den §§ 26 und 31 RPO hinterlegt.

Für die Bachelorarbeit ist in den SB-B eine Bearbeitungsdauer von 6 Wochen bei 6 ECTS-Punkten festgelegt; für die Masterarbeit ist in den SB-M eine Bearbeitungsdauer von 16 Wochen bei 20 ECTS-Punkten festgelegt. Für das begleitende Kolloquium der Masterarbeit ist darüber hinaus 1 ECTS-Punkt vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind jeweils in § 3 der SB festgelegt.

Zum Bachelorstudiengang können demnach Bewerber:innen mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife sowie mit erfolgreicher Meisterprüfung zugelassen werden, aber auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bestehen einer Eingangsprüfung bzw. des Probestudiums. Darüber hinaus ist eine fachspezifische berufspraktische Tätigkeit (Baustellenpraktikum) von mindestens 8 Wochen nachzuweisen.

Die Zugangsvoraussetzung zum konsekutiven Masterstudiengang sind ein erster Hochschulabschluss (Bachelor oder Diplom) eines Architekturstudiums mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5, der Nachweis der besonderen Motivation und der Nachweis der besonderen Qualifikation.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 4 (1) der SB-B legt fest, dass nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs der Bachelorgrad mit der Bezeichnung „Bachelor of Arts“ verliehen wird; § 4 (1) der SB-M legt fest, dass nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs der Mastergrad mit der Bezeichnung „Master of Arts“ verliehen wird.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Deutsch und Englisch vor und gibt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Laut § 4 SB-B gliedert sich der Bachelorstudiengang in insgesamt 30 Module (26 Pflichtmodule, 1 Wahlpflicht- und 3 Wahlmodule). Laut § 4 SB-M gliedert sich der Masterstudiengang in insgesamt 21 Module (7 Pflichtmodule, 9 Wahlpflicht- und 5 Wahlmodule).

Im Bachelorstudiengang erstrecken sich sieben Module über zwei Semester, im Masterstudiengang werden hingegen alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 Thüringer Studienakkreditierungsverordnung aufgeführten Punkte, wobei zu Beginn des jeweiligen Modulhandbuchs der Verweis „Alle Module des BA/MA-Studiengangs Architektur sind ausschließlich für den Studiengang Architektur bestimmt und sind keine Voraussetzung für Module anderer Studiengänge“ ergänzt wurde, um die Verwendbarkeit der Module zu bestimmen.

Die einzelnen Prüfungsformate sind in den §§ 12-15 RPO definiert.

Die Ausweisung der relativen Abschlussnote / der Notenverteilung gemäß ECTS Users' Guide ist in § 16 (9) RPO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module der begutachteten Studiengänge sind mit ECTS-Punkten versehen.

Ein ECTS-Punkt ist in § 6 (2) RPO mit 30 Zeitstunden angegeben. Dies entspricht den Angaben in den Modulbeschreibungen.

Im Musterstudienverlaufsplan beider Studiengänge sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Gem. § 6 (3) RPO sollen Module einen Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten aufweisen. Im Bachelorstudiengang umfassen mehrere Pflichtmodule (darunter das Modul Exkursion) sowie die Wahlpflicht- und Wahlmodule weniger als 5 ECTS-Punkte, was mit einem reduzierten Workload begründet wird. Im Masterstudiengang umfassen alle Pflichtmodule mind. 5 ECTS-Punkte, die Wahlpflichtmodule 4 ECTS-Punkte.

Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht; mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-) Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 und für die Masterarbeit 20 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 19 RPO festgelegt. Ebenda erfolgt die Festlegung von Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im vergangenen Akkreditierungszeitraum wurden die begutachteten Studiengänge laut Selbstbericht insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte weiterentwickelt:

- Durch gezielte Maßnahmen im Zuge der Weiterentwicklung wird gewährleistet, dass das Studienangebot überwiegend von hauptamtlichen Lehrenden erbracht wird. Konkret wurde die Aufnahmezahl der Studierenden im Bachelorstudiengang durch die Einführung des NC reduziert und die Lehre von vier auf drei Züge reduziert, sodass das ein qualitätsvolles Studienangebot, überwiegend von hauptamtlichen Lehrenden, erbracht werden kann. Die Aufnahmezahl der Studierenden im Masterstudiengang wurde erhöht und dafür eine zusätzliche Professur „interdisziplinärer Holzbau“ geschaffen. Durch diese Maßnahme im Zuge der Weiterentwicklung wurde erreicht, dass das Studienangebot thematisch breiter aufgestellt werden konnte und trotzdem überwiegend von hauptamtlichen Lehrenden erbracht werden kann.
- Offene Professuren wurden in ihrer fachlichen Ausrichtung intensiv mit Lehrenden und Studierenden diskutiert, die Denominationen entsprechend angepasst und die Besetzungen erfolgreich durchgeführt.
- Es wurden im Zuge der Weiterentwicklung des Studienprogrammes Formulierungen von Qualifikationszielen und Inhalten zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und dem gesellschaftlichen Engagement aufgenommen. Sämtliche Modulbeschreibungen enthalten nun Aussagen zu Qualifikationszielen im Bereich sozialer und persönlicher Kompetenzen.
- Ausbau der vorwissenschaftlichen Heranführung vor der Bachelorarbeit durch die Module BARC3050 „Architekturtheorie“ und BARC5030 „angewandtes wissenschaftliches Arbeiten“.
- Durch die Integration von Architektinnen in Lehrveranstaltungen, wurde eine Verbesserung der Wahrnehmung der Geschlechtergerechtigkeit erreicht.
- Im Zuge der Weiterentwicklung erfolgte eine Vereinheitlichung der Außendarstellung zur Verbesserung der Transparenz in der Darstellung und Vermittlung des Studienprogrammes. Die Außendarstellung beider Studiengänge erfolgt seit 2022 einheitlich durch eine neu strukturierte Website. Dabei sind Zulassungsvoraussetzungen, die Qualifizierungsziele (einschließlich Berufsziele) und Studieninhalte differenziert und transparent dargestellt.
- Durch das neue Studienangebot „Interdisziplinärer Holzbau“ sowie kontinuierliche, gemeinsam mit anderen Fachrichtungen (Stadt- und Raumplanung, Landschaftsarchitektur,

Bauingenieurwesen und Gebäudetechnik) durchgeführte Lehrangebote wurde die Interdisziplinarität der Studiengänge gestärkt und hervorgehoben.

- Die Alumniarbeit wurde durch die Gründung des Fördervereins arclab.e.V. im November 2021 und der Auslobung eines Preises für die besten Abschlussarbeiten gezielt verbessert. Durch regelmäßige Jahresausstellungen, verbunden mit Preisverleihungen von Studierendenarbeiten und Dokumentationen, werden in einem Jahrbuch die in den Studiengängen entstandenen Arbeiten umfassend in der Hochschule und der Öffentlichkeit präsentiert.
- Im Zuge der Weiterentwicklung des Studienprogrammes wurde eine Verbesserung der Implementierung digitaler Werkzeuge und Verfahren sowie studentischer Arbeitsplätze und Werkstätten erreicht.

Ergänzender Hinweis: während des Besuchs des Gremiums vor Ort, unmittelbar nach dem Besuch sowie in Reaktion auf den Gutachtenentwurf wurden Unterlagen nachgereicht, die in der folgenden Bewertung berücksichtigt sind. Eine genaue Auflistung ist Kapitel III / 1 zu entnehmen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Architektur B.A.

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Architektur“ (B.A.) sind in § 2 SB-B folgendermaßen niedergelegt:

„(1) Der Bachelorstudiengang Architektur führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Im Bachelorstudiengang Architektur werden die Studierenden befähigt, die komplexen Anforderungen und Zusammenhänge im weiten Arbeitsfeld der Architektur wahrzunehmen, zu erkennen, zu bewerten und qualitätvolle räumlich-materielle Antworten für ganz unterschiedliche städtebauliche oder architektonische Fragestellungen zu entwickeln. Das klimagerechte, nachhaltige und ressourcenschonende Entwerfen und Planen in allen Maßstäben des gebauten Raums und die Ausbildung

eines Qualitätsbewusstseins für Architektur sind Programm und Ziel der praxisorientierten Lehre. Die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden basierende und breit angelegte Ausbildung berechtigt zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit.

(3) In der Lehre wird gestalterisches, ökologisches, technisches, konstruktives, geschichtliches, rechtliches, theoretisches, baukulturelles, soziales, ökonomisches und gesellschaftspolitisches Basis- und Handlungswissen der Architektur vermittelt. Fachspezifische Methoden sowie die Potenziale der analogen und digitalen Werkzeuge und deren reflektierter anwendungsbezogener Einsatz für die Produktion von Raum werden aufgezeigt. Qualifikationen wie Recherche- und Analysekompetenz, Abstraktions- und Reduktionsfähigkeit, das Formulieren von Kriterien und Zielsetzungen sowie die systematische Reflektion von Wissen und Entscheidungen im Entwurfsprozess und deren sprachliche, schriftliche und visuelle Kommunikation werden vermittelt. Das erworbene generalistische Fachwissen und die fachübergreifenden Kompetenzen befähigen die Studierenden für die, sich stetig wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen und die fachlichen Fragestellungen aus der Praxis zukunftstaugliche Lösungen zu entwickeln. Die Studierenden werden für die Auswirkungen, die mit ihrem architektonischen Handeln für Umwelt und Gesellschaft einhergehen, sensibilisiert und für das kollaborative Arbeiten im Team mit Vertreter:innen der eigenen Fachrichtung, anderer Fachdisziplinen und gesellschaftlichen Gruppen geschult.

(4) Das Studium soll die Absolventen und Absolventinnen zur verantwortlichen Mitarbeit in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- in Architekturbüros in der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe, Bauüberwachung und Objektbetreuung;
- in Verwaltungen von Gemeinden, Gebietskörperschaften und Behörden;
- in Lehr- und Forschungseinrichtungen an Hochschulen und verwandten Instituten;
- in Bau- oder Immobilienabteilungen von Firmen;
- in Planungs- und Bauabteilungen von Betrieben der Bauindustrie;
- im Bereich der Ausstellungsgestaltung, der Innenarchitektur, des Möbelbaus, des Modellbaus und anderer der Architektur anverwandter Felder
- in Unternehmen des Kommunikationssektors (z.B. Fachverlage, Architekturvisualisierung, Medien- und Produktdesign).“

Diese Ziele sind auch im Diploma Supplement sowie auf der Webseite des Studiengangs zusammengefasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Bachelorstudiengangs „Architektur“ (B.A.) legt eine erste Qualifikation im Berufsfeld der Architektur zu Grunde, die eine Tätigkeit unter Anleitung vorsieht. Da es für die Ausübung des Berufs gesetzliche Vorgaben für die Mindeststudiendauer gibt, dient der erste Abschluss damit in erster Linie als Voraussetzung zur Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums, mit dem dann die akademische Grundlage zur Berufsanerkennung geschaffen werden kann. Betrachtet man vergleichbare konsekutive Studienangebote an Universitäten, Fachhochschulen und Akademien, die in Mehrheit gleiche Strukturen und Ziele zu Grunde legen, erscheint dieser Ausbildungsweg sehr stimmig.

Die Programmverantwortlichen stellen in diesem Zusammenhang plausibel dar, welche beruflichen Perspektiven auch dann in Aussicht stehen, wenn das Studium nicht durch einen weiterführenden Master ergänzt wird. Dazu dienen die im Curriculum gut dargestellten Inhalte und Methoden zur Vermittlung grundlegender wissenschaftlicher und künstlerischer Befähigungen. Darüber hinaus sichert der Studiengang den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen.

Die durch die Programmverantwortlichen beschriebenen Qualifikationsziele und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse sowie dem als Referenz benannten Qualifikationsrahmen des Akkreditierungsverbundes für die Studiengänge der Architektur und Planung (ASAP).

Kritisch bewertet das Gutachtergremium in diesem Zusammenhang das curricular verankerte Angebot im 5. Semester, das in einem sogenannten Mobilitätsmodul mit 20 ECTS-Punkten entweder ein Auslandsstudium oder eine Praxistätigkeit anbietet. Dies aus folgenden Gründen:

Ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder eine Praxistätigkeit umfassen weder vergleichbare Inhalte noch führen sie zu vergleichbaren Kompetenzen.

Durch das Auslandsstudium kann nach Abschluss eines Masterstudiums eine Qualifikation erlangt werden, die den weltweiten Vorgaben der UNESCO/UIA-Charta entspricht; diese Qualifikation kann jedoch nicht erreicht werden, wenn stattdessen eine Praxistätigkeit absolviert wird. Durch die Ergänzung der Webseite und die Überarbeitung der Beschreibung zum Mobilitätsmodul ist für die Studierenden und für Studieninteressierte nun gute Transparenz bezüglich der internationalen Qualifizierung geschaffen. Es besteht allerdings noch Nachholbedarf, was das Diploma Supplement betrifft, zumal weiterhin beide Möglichkeiten bestehen bleiben und daher das Ziel der internationalen Anerkennung nicht durch alle Absolvent:innen des Studienangebots im gleichen Maß erreicht wird. An dieser Stelle würde sich das Gutachtergremium weiterhin eine klare Positionierung der Institution wünschen und hält andererseits eine noch transparentere Darstellung der oben beschriebenen berufsrechtlichen Zusammenhänge im Diploma Supplement für erforderlich, unter Berücksichtigung, dass Absolvent:innen unter Umständen nicht (oder nur unter Auflagen) an anderen Hochschulen

zum Masterstudium zugelassen werden, die im Ausbildungsziel die Erfüllung der Vorgaben der UNESCO/UIA-Charta verfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Im Diploma Supplement ist zu ergänzen, zu welcher Qualifikation der Abschluss in Bezug zur internationalen Berufsanerkennung führt und ob ein Praktikum absolviert wurde.

Studiengang 02: Architektur M.A.

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Architektur“ (M.A.) sind in § 2 SB-M folgendermaßen niedergelegt:

„(1) Der Masterstudiengang Architektur führt zu einem zweiten berufs- und weiterqualifizierenden Abschluss. Der erfolgreiche Masterabschluss ist Grundvoraussetzung für eine mögliche Aufnahme in die Architekt:innenlisten der Architektenkammern sowie das Führen der Bezeichnung „Architektin“ bzw. „Architekt“.

(2) Ziel ist die Befähigung zu wissenschaftlichem und methodischem Arbeiten und die Entwicklung theoretisch analytischer sowie kreativer Kompetenz, des Weiteren die Ausbildung von Schlüsselqualifikationen sowie die Vorbereitung auf ein reflektiertes Handeln im Kontext beruflicher Aufgaben. Durch eine praxisorientierte, breit angelegte und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung sollen den Studierenden des Studiengangs Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in leitender Stellung oder als selbstständige:r Architekt:in befähigen. Ziel ist weiterhin die Vermittlung von aktuellem, spezifischem Fachwissen sowie die Verknüpfung dieses Fachwissens mit theoretischen Grundlagen und die Entwicklung von Fähigkeiten, dieses Wissen auf bekannte oder auch zukünftige Aufgabenstellungen und Bedingungen kreativ anzuwenden sowie die weitere Aneignung und Wertung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen. Insbesondere werden analytische Herangehensweisen, konzeptionelle und auf den architektonischen Entwurf bezogene Kompetenzen zum kreativen Denken und innovativen Entwickeln sowie die Entwicklung von Handlungsstrategien und Methodenkompetenzen erlernt. Besondere Berücksichtigung finden außerdem der Aspekt der Integration von Leistungen weiterer an der Planung Beteiligter und die Kommunikation mit Fachfremden. Ziel des Masterstudienganges ist es, zum einen die Studierenden mit einem Fundus von Methoden zur Entwicklung von Lösungsansätzen und Konzepten auszustatten, die für einen längeren Zeitraum hinaus tragfähig, bzw. praxistauglich bleiben; zum

anderen sie in die Lage zu versetzen, auch in Zukunft eigenständig solche Methoden entwickeln zu können.

Durch die Beschäftigung mit den folgenden ebenso vielfältigen wie relevanten Themenfeldern in den zentralen Modulen Projektstudio I-III im Masterstudiengang Architektur sind die Absolvent:innen in der Lage, als Generalist*innen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in leitender Stellung oder als selbstständige:r Architekt:in verantwortungsvoll tätig zu werden. Das Angebot wird semesterweise den aktuellen Entwicklungen im Fach angepasst. Die Projektstudios I, II und III müssen in mindestens zwei der beschriebenen Themenfeldern geleistet werden.

Ausbildungsziel im Themenfeld Bauen im Bestand ist es, die Absolvent:innen für den hohen materiellen, räumlichen und ideellen Wert und die Potentiale des Bestandes zu sensibilisieren. Die Entwürfe eröffnen programmatische und räumliche Zukunftsperspektiven für die bestehende Bausubstanz und machen den stetig wachsenden Gebäudebestand als Ressource nachhaltig nutzbar. Anhand von Beispielen unterschiedlichster Typologien, Epochen und Maßstäbe werden technische Kenntnisse und konzeptionelle Methoden für die Entwicklung neuer Nutzungsszenarien und deren baulich-räumliche Umsetzung vermittelt. Aus für konkrete Situationen erarbeiteten Instrumentarien werden übergeordnete Entwurfsstrategien abgeleitet.

Qualifizierungsziel im Themenfeld Bautypologischer Entwurf ist es, dass Absolvent:innen ein breites Wissen an unterschiedlichen Programmen, räumlichen Organisationsformen und baulichen Typologien in ihrer konkreten räumlich-architektonischen Erscheinung haben und dies in Bezug auf neue gesellschaftliche Entwicklungen zur inhaltlichen Weiterentwicklung von Typologien im architektonischen Entwurf anwenden. Die Absolvent:innen sind in der Lage, bekannte funktionale Abläufe und Zusammenhänge verschiedener Organisationsformen im Licht gegenwärtiger sozialer und ökologischer Problemlagen auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen und neue räumliche Szenarien für verschiedene Programme zu entwickeln und architektonisch umzusetzen.

Projektstudios im Themenfeld Interdisziplinärer Holzbau qualifizieren die Studierenden im Rahmen von interdisziplinär zu entwickelnden Gebäudeentwürfen in Holzbauweise. Absolvent:innen sind in der Lage, kooperativ mit Planungspartner:innen aus dem Bauingenieurwesen integrale Planungsmethoden zu erproben, ihre umfassende Kenntnisse zum ressourcenschonenden Einsatz des Baustoffs Holz in den Planungsprozess einzubringen und dies als einen Baustein des nachhaltigen Planens und Bauens zu erkennen und in Wechselwirkung mit anderen Maßnahmen zu bewerten. Neben den Projektstudios qualifizieren weitere interdisziplinär konzipierte und gelehrte Module die Absolvent:innen im Themenfeld Interdisziplinärer Holzbau.

Projektstudios im Themenfeld Konstruktiver Entwurf verfolgen das Studienziel, die iterative Entwicklung von innovativen Konstruktionen zu erproben und fundierte Kompetenzen zum ressourcenschonenden Materialeinsatz und der Entwicklung nachhaltiger Konstruktionen zu erwerben. Die

Absolvent:innen sind in der Lage, die Integration von Ästhetik und Funktion im Entwurf zu leisten und je nach Projektaufgabe die Aspekte von Planungsmethoden, wie die integrale Planung (TGA-Integration, BIM-Methode, etc.), die Bau- und Planungsökonomie, die digitale Fabrikation sowie die Lebenszyklusbetrachtung von Gebäuden aufzugreifen und sich eigenständig neue Felder einer ganzheitlichen Betrachtung des Planens und Bauens zu erschließen.

Projektstudios im Themenfeld Städtebaulicher Entwurf qualifizieren die Studierenden für die Entwicklung von Lösungsansätzen im Kontext der aktuellen Fragestellungen des Städtebaus. Die Absolvent:innen sind in der Lage, auf geeigneten Arealen programmatische, räumliche und atmosphärische Szenarien zu entwickeln. Aufbauend auf der intensiven und kritischen Analyse des Kontextes (stadträumlich, historisch, programmatisch, etc.) werden bekannte Stadt-, Gebäude- und Freiraumtypologien bezüglich ihrer Potentiale und Anwendbarkeit erprobt und nachhaltig für zukünftige Bedarfe weiterentwickelt. Die Bearbeitung umfasst die Maßstabsebenen Stadt - Quartier - Haus.

(3) Die Lehre in den Projektstudios erfolgt in einem Ateliercharakter, der einer berufspraktischen Arbeitssituation vergleichbar strukturiert und organisiert ist. Die Studierenden entwickeln im Rahmen integrierter Projekte und Planungsaufgaben fachübergreifende Konzepte und erlernen Methoden und Organisationsformen zur Steuerung komplexer Planungs- und Entwurfsprozesse. Hinzu kommen studienbegleitend die Vermittlung und das Training von Schlüsselqualifikationen. Dies sind insbesondere kognitive Kompetenzen (Denken in Zusammenhängen, konzeptuelles Denken, Problemlösungsfähigkeit etc.), kommunikative Kompetenzen (Präsentationstechniken, Diskussionsfähigkeit, Zielgruppen gerichtete Kommunikation etc.), soziale Kompetenzen (Konflikt- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen etc.), Persönlichkeitsmerkmale (Selbständigkeit, Kreativität, Initiative, Verantwortungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Umgehen mit Unwägbarkeiten, ethisches Urteilsvermögen etc.) und allgemeines Basiswissen (EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, interkulturelles Wissen, wirtschaftliches und juristisches Grundwissen, Lern- und Arbeitstechniken etc.)

(4) Das Studium soll die Absolventen und Absolventinnen zur qualifizierten und verantwortlichen Arbeit in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- die Führung eines eigenen Büros als selbständige Architektin / als selbständiger Architekt,
- die eigenverantwortliche Tätigkeit in einem Architekturbüro in der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe, Bauüberwachung und Objektbetreuung,
- die leitende Tätigkeit in Bauverwaltungen von Gemeinden, Gebietskörperschaften und Behörden,
- in Lehr- und Forschungseinrichtungen an Hochschulen und verwandten Instituten,
- die leitende Tätigkeit in Bau- oder Immobilienabteilungen von Firmen,

- die leitende Tätigkeit in Planungsabteilungen von Betrieben der Bauindustrie,
- die selbstständige oder eigenverantwortliche Tätigkeit im Bereich der Ausstellungsgestaltung, der Innenarchitektur, des Möbelbaus, des Modellbaus und anderer der Architektur verwandter Felder,
- die selbstständige oder eigenverantwortliche Tätigkeit in Unternehmen des Kommunikationssektors (z.B. Fachverlage, Architekturvisualisierung, Medien- und Produktdesign).

Diese Ziele sind auch im Diploma Supplement sowie auf der Webseite des Studiengangs zusammengefasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang formuliert für Absolvent:innen das Ziel, in der kombinierten, generalistisch geprägten Ausbildung über 5 Jahre alle Voraussetzungen zu erlangen, die zur angestellten oder auch freischaffenden Berufsausübung in der Architektur befähigen, nicht nur entsprechend gesetzlicher nationaler Vorgaben, sondern auch nach Vorgaben der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie.

In Bezug zur Erfüllung der Vorgaben der UNESCO/UIA-Charta, die weltweit für die Berufsanerkennung in Architektur zu Grunde liegen, werden in der Beschreibung des Ausbildungsziels für den Masterstudiengang hingegen keine Aussagen getroffen (s.a. Anmerkungen zum Bachelorstudiengang).

Das Gutachtergremium hebt hervor, dass mit dem Abschluss des Masterstudiums alle wissenschaftlichen und künstlerischen, aber auch personalen sowie sozialen Qualifikationen, die zur Aufnahme der qualifizierten Erwerbstätigkeit in der Architektur wichtig und erforderlich sind, bestens erlangt werden können. Es kommt zu dem Schluss, dass die Qualifikationen und das Abschlussniveau des konsekutiven Masterstudiengangs dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse entspricht sowie dem Qualifikationsrahmen Architektur des Akkreditierungsverbundes für die Studiengänge der Architektur und Planung (ASAP).

Im Verfahren zur Begutachtung wurde darüber hinaus festgestellt, dass in dem konsekutiven Masterstudiengang Architektur die Anforderungen in Bezug zur Vertiefung der im Bachelorstudiengang erworbenen Kompetenzen ausreichend Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich der Kapazität des Masterstudiengangs ist aufgefallen, dass diese mit Blick auf die durchschnittliche Anzahl an Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs weniger als der Hälfte ihrer Studierenden ein Angebot zum konsekutiven Masterstudium machen kann. Das Gutachtergremium regt an, die Kapazität des Masterstudiengangs den Absolventenzahlen des Bachelorstudiengangs stärker anzunähern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die begutachteten Studiengänge bieten laut Selbstbericht zahlreiche Anknüpfungen an benachbarte Studienfelder wie die Fachrichtung Stadt- und Raumplanung, die Fachrichtung Bauingenieurwesen, die Fachrichtung Gebäude- und Energietechnik, die Fachrichtung Landschaftsarchitektur und Forstwirtschaft. Mit dem Fokus auf das Themenfeld Gestaltung von Transformationsprozessen im Sinne von Nachhaltigkeit und Interdisziplinarität fügt sich das Studienprogramm nach eigener Wahrnehmung in das Gesamtkonzept der Fachhochschule Erfurt ein.

Das Curriculum wurde unter Rückkopplung mit den Studierenden im Rahmen von Studiengangevaluationen und Feedbackgesprächen sowie mit Vertreter:innen der Arbeitgeber:innen und Gesellschaft (weiter-)entwickelt. Im Studiengangskonzept wurden entsprechend der Fachkultur der Fachrichtung und den Anforderungen der Zielgruppen Lehr- und Lernformen angepasst. Die Studierenden hatten durch ihre Teilnahme an Evaluationen, Feedbackgesprächen und Mitarbeit in der Studienkommission die Möglichkeit, aktiv an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen teilzuhaben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Architektur B.A.

Sachstand

Im Studiengang „Architektur“ (B.A.) ist laut Studienverlaufsplan in Anlage I SB-B folgender Modulverlauf vorgesehen:

1. Studienabschnitt (1. und 2. Semester): „Entwerfen und Gestalten“ (8 ECTS-Punkte), „Grundlagen Entwerfen und Gestalten I + II“ (4 + 4 ECTS-Punkte), „Darstellen I + II“ (6 + 2 ECTS-Punkte), „Konstruieren I + 2“ (8 + 8 ECTS-Punkte), „Architekturgeschichte I + II“ (2 + 2 ECTS-Punkte), „Projektstudio I“ (8 ECTS-Punkte), „Städtebau I“ (4 ECTS-Punkte) sowie „Exkursion I“ (2 ECTS-Punkte) und ein Wahlpflichtmodul (2 ECTS-Punkte).

2. Studienabschnitt (3. und 4. Semester): „Städtebau II“ (3 ECTS-Punkte), „Projektstudio II“ (10 ECTS-Punkte), „Entwurfs- und Gebäudelehre I + II“ (3 + 4 ECTS-Punkte), „Digitales Darstellen und Gestalten I + II“ (2 + 2 ECTS-Punkte), „Konstruieren III + IV“ (8 + 6 ECTS-Punkte), „Architekturtheorie

I + II“ (2 + 2 ECTS-Punkte), „Projektstudio III“ (10 ECTS-Punkte), „Planungs- und Baumanagement I“ (4 ECTS-Punkte) sowie „Exkursion II“ (2 ECTS-Punkte) und ein Wahlpflichtmodul (2 ECTS-Punkte).

3. Studienabschnitt (5. und 6. Semester): „Mobilitätsmodul – Praktikum / Auslandssemester“ (20 ECTS-Punkte), „Planungs- und Baumanagement II“ (4 ECTS-Punkte), „Angewandtes Wissenschaftliches Arbeiten“ (4 ECTS-Punkte), „Projektstudio IV“ (10 ECTS-Punkte), „Entwurfs- und Gebäudelehre III“ (4 ECTS-Punkte), „Planungs- und Baumanagement III“ (4 ECTS-Punkte), „Digitale Planung und Fabrikation“ (4 ECTS-Punkte) sowie zwei Wahlpflichtmodule und „Bachelorarbeit und Kolloquium“ (6 ECTS-Punkte).

Es werden Vorlesungen, begleitende Übungen, Seminare, Projekte angeboten. Studienbegleitende Tutorien oder Wahlmodule werden oftmals auf Initiative der Studierenden angeboten. Zur Sicherstellung eines möglichst gleichen Studieneingangsniveaus der Studienanfänger:innen werden Einführungskurse angeboten. Weitere Maßnahmen zum stärkeren Austausch der Studierenden untereinander sind Kompaktwochen, welche den gesamten Studienbetrieb vollständig unterbrechen, um Sonderaufgaben semester- und studiengangsübergreifend in kleinen Gruppen zu bearbeiten. Dabei bilden sich neue Gruppen und Konstellationen, so dass „vertikal“ ein hohes Maß an kooperativer Unterstützung und Wissenstransfer ermöglicht wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den ersten vier Semestern des dreijährigen Bachelorstudienganges steht ein Projekt im Mittelpunkt. Im 5. Semester folgt das Mobilitätsfenster und im 6. Semester ein weiteres Projekt und die Bachelor-Abschlussarbeit. Der Aufbau der jeweils in den Modulbeschreibungen formulierten Widmungen folgt einem klaren didaktischen Ziel und wird im Falle des Städtebaus im davor liegenden Semester sinnvoll vorbereitet und durch zeitgleiche Module unterstützt. Da dieser gut überlegte didaktische Aufbau des Projektstudiums zunächst nur schwer ersichtlich war, hat das Fach als Reaktion auf das gutachterliche Feedback erste Maßnahmen getroffen und weitere Optimierung in der Stellungnahme angekündigt, damit Studierende die Logik ihres Studiums bereits mit einem Blick im Studienverlaufsplan erkennen können. Diesen ersten Aufschlag der Überarbeitung würdigt das Gutachtergremium, stellt aber zugleich fest, dass weitere Überarbeitung nötig wird, u.a. da das letzte Studiensemester in diesem neuen Entwurf nicht mehr enthalten ist. Die das Projekt unterstützenden Module könnten dabei noch klarer herausgearbeitet werden. Hilfreich könnte nach gutachterlicher Ansicht auch sein, wenn die Überschriften der Projekte, in Ergänzung zur technischen Nummerierung, bereits auf deren Inhalt verweisen.

Grundsätzlich spiegelt das Curriculum die angestrebten Qualifikationsziele wider. Das erworbene Wissen und die geübten Fertigkeiten bereiten auf die Berufsbefähigung des Bachelorstudienganges gut vor. Im Modul „Architekturgeschichte I+II“ werden bei den Inhalten richtigerweise bereits

Basiswissen zum wissenschaftlichen Arbeiten kompakt vermittelt. Im Modul „Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten“ im 5. Semester wird dem Thema breiter Raum gegeben.

Aus den Gesprächen vor Ort geht hervor, dass die Fakultät Themen der Nachhaltigkeit ernst nimmt und bereits auf mehreren Ebenen interdisziplinär arbeitet. Gleiches gilt für Aspekte der Inklusion. Diese wurden auf gutachterliche Empfehlung hin in den Modulbeschreibungen sichtbar gemacht.

Das Mobilitätsmodul im 5. Semester war ebenso Gegenstand der Diskussion vor Ort. Die Bemühungen der Internationalisierung seit der letzten Akkreditierung werden positiv bewertet. Grundsätzlich sollte analog zur möglichen Berufspraxis im In- und Ausland dasselbe auch für ein mögliches Studium an einer anderen Hochschule im In- und Ausland ermöglicht werden. Unklar bleibt auch nach der Überarbeitung der Unterlagen durch die FH Erfurt, wie die weiteren Module des 5. Semesters „Planungs- und Baumanagement II“ im e-Learning-Format und „Angewandtes wiss. Arbeiten“, bei dem eine dokumentierte Recherche zur Aufgabenstellung eines Stegreifentwurfs vorgesehen ist, didaktisch auf die Ferne sinnvoll verortet ist, zumal die Bearbeitung der beiden Projekte neben dem Mobilitätsmodul sehr herausfordernd erscheint und darüber hinaus ein Wahlpflichtmodul im gleichen Semester vorgesehen ist. Diese Parallelität lässt nicht nur auf ein zeitliches Problem schließen, sondern auch auf Herausforderung durch komplementäre Inhalte und mehrere Leistungsnachweise.

Im 6. Semester sieht das Gutachtergremium eine ähnliche zeitliche Parallelität zwischen der Bachelorarbeit und den anderen Modulen des Semesters. Mit 6 ECTS-Punkten ist die Abschlussarbeit im niedrigsten Bereich kreditiert und soll laut der überarbeiteten Modulbeschreibung des Bachelormoduls aus Fragestellungen/Themen aus dem Projekt IV resultieren und im Laufe der Bearbeitung des Projekts entwickelt und präzisiert werden. Nach gutachterlicher Ansicht sollte aber für die „Bachelorarbeit“ ermöglicht werden, dass diese unabhängig von dem Modul „Projektstudio IV“ angefertigt werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Studienverlaufsplan sollte hinsichtlich der Transparenz und inhaltlichen Stimmigkeit mit den Modulbeschreibungen weiter ausgearbeitet werden.
- Die Organisation des 5. Semesters sollte weiter optimiert werden und die zeitliche Parallelität des Mobilitätsmoduls und der weiteren Module aufgelöst werden (bspw. durch Entkoppelung der Fernlehre-Module von der vorgesehenen Prüfungsphase).
- Die Organisation des 6. Semesters sollte weiter optimiert werden und die zeitliche Parallelität der Bachelorarbeit und der weiteren Module möglichst aufgelöst werden.

- Die inhaltliche Ausrichtung der Bachelorarbeit sollte auch unabhängig vom Projektmodul ermöglicht werden.

Studiengang 02: Architektur M.A.

Sachstand

Der Studiengang „Architektur“ (M.A.) ist als projektorientiertes Studium angelegt. Die Master-Projektstudios werden durch Seminare flankiert, deren Inhalte in der Regel eng mit den Projekten verwoben sind. Diese Lehrinhalte werden in Vorlesungen, praktischen Übungen, Projektarbeiten, Selbststudium, Hausarbeiten, Präsentationen und Studienexkursionen vermittelt. Das breit gefächerte Lehrangebot bietet zahlreiche Wahlmöglichkeiten in verschiedenen Themenfeldern. Im Verlauf des Studiums besteht so die Möglichkeit, einen eigenen Interessenschwerpunkt herauszubilden, aus dem sich im Idealfall das Thema in einer selbst initiierten Masterthesis herausbildet. Der hohe Grad an Wahlmöglichkeiten begünstigt zudem das individuelle Einbinden einer Mobilitätsphase in den Studienablauf, bevorzugt im 2. oder 3. Studiensemester.

Im Studiengang „Architektur“ (M.A.) zeigt der Studienverlaufsplan in Anlage I SB-M, dass in Semester 1 bis 3 jeweils ein Modul „Projektstudio“ (je 11 ECTS-Punkte), ein Modul aus dem Bereich „Konstruktion und Planung“ (je 5 ECTS-Punkte), ein Modul aus dem Bereich „Gebäudelehre und Städtebau“ (je 5 ECTS-Punkte) und ein Modul aus dem Bereich „Theorie und Methode“ (je 5 ECTS-Punkte) vorgesehen. Darüber hinaus sind in Semester 1 und 3 ein Wahl(pflicht)modul und in Semester 2 eine Exkursion von je 4 ECTS-Punkten vorgesehen. Im vierten Semester wird ein weiteres Wahlmodul (4 ECTS-Punkte) belegt und die Masterthesis (26 ECTS-Punkte) verfasst.

Im Zentrum des Masterstudiengangs steht eine praxisorientierte interdisziplinäre Lehre und Forschung mit durchgängiger Qualitätsentwicklung und -sicherung unter Einbeziehung der beteiligten Status-Gruppen (Lehrende, Studierende, Mitarbeitende). Der Praxis- und Forschungsbezug wird durch regelmäßige Kooperationen mit Institutionen, Kommunen und Wirtschaft gestärkt und gesichert. Studierende werden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden u.a. durch die Organisation von Projekten und Seminaren in Teamarbeit, die Übernahme von Tutorien durch Studierende und die Förderung von selbst initiierten Lehrangeboten z.B. in Form von Wahlmodulen. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnen auch umfangreiche Selbstlernphasen bei einem Anteil der Präsenzlehre von insgesamt ca. 30%.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der auf den sechssemestrigen Bachelorstudiengang aufbauende konsekutive Masterstudiengang erfüllt in seinen Grundsätzen die Befähigung zu wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit. Die Absolvent:innen verfügen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums über das erforderliche

Wissen in Bezug zur Architektentätigkeit nach den Anforderungen der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie.

Die Projekte bieten ein breites Angebot mit klar definierten Schwerpunkten zur Wahl, die ein Studium nach persönlichen Neigungen sehr gut ermöglichen. Diese Weiterentwicklung seit der vorangegangenen Akkreditierung wird ausdrücklich gewürdigt.

Die bereits zum Curriculum des Bachelorstudiums angesprochenen Themen der Nachhaltigkeit und der Interdisziplinarität wurden im Masterstudium bereits in einigen Vertiefungen thematisiert und als Reaktion auf den Bericht des Gutachtergremiums in weitere Modulbeschreibungen aufgenommen, sodass bei der Vertiefung Städtebau die Themenbereiche der Nachhaltigkeit, Klimaanpassung und Klimaresilienz ergänzt wurden.

Insgesamt ist die inhaltliche und didaktische Ausgestaltung des Masterstudiengangs gelungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Durch die curriculare Verankerung eines Mobilitätsfensters im fünften Semester des Bachelorstudiengangs soll die Mobilität der Studierenden im Studienprogramm gewährleistet werden. Das Auslandsreferat der FH Erfurt unterstützt durch Beratungen die Umsetzung eines Auslandssemesters.

Derzeit unterhält die Fachrichtung Kooperationen mit folgenden europäischen Hochschulen im Rahmen des ERASMUS+-Programms, die für ein Studium im Ausland genutzt werden können:

- Vilnius Technical University, Litauen
- Czech Technical University Prag, Tschechische Republik
- Technical University Krakow, Polen
- TU Wien, Österreich
- Universidade do Porto, Portugal

Darüber hinaus sind Verträge mit folgenden Hochschulen in konkreter Vorbereitung:

- Universidad Politécnica Madrid, Spanien
- Instituto Superior Manuel Teixeira Gomes (ISMAT) Portimão, Portugal

Weitere Kooperationen befinden sich noch in einem Status der Anbahnung.

Über den europäischen Rahmen hinaus bestehen Kooperationsverträge mit folgenden Universitäten, die eine Studierendenmobilität einschließen:

- Institut Teknologi Bandung, Indonesien
- Southwest Jiaotong University Chengdu, China
- KazGASA Almaty, Kasachstan

Die Studierenden im Bachelorstudiengang können zwischen zwei grundlegenden Optionen wählen: einem Berufspraktikum in einem Architekturbüro im In- oder Ausland und einem Auslandssemester auf der Grundlage eines Learning Agreement mit einer Hochschule im Ausland. Beide Optionen finden ihren Abschluss in einem Studienbericht in Form einer Mappe mit Projektarbeiten und einem Plakat sowie einem mündlichen Vortrag im Rahmen einer hochschulöffentlichen Präsentation.

Das Berufspraktikum in einem Architekturbüro im In- oder Ausland ist auf eine Dauer von mindestens 14 Wochen in Vollzeitbeschäftigung angelegt. Es wird von den Studierenden eigenständig organisiert.

Im Rahmen des optionalen Auslandssemesters, in einem Architekturstudiengang, werden verschiedene Module im Umfang von insgesamt mindestens 20 ECTS an einer ausländischen Hochschule absolviert. Neben den fachlichen Kompetenzen erweitern die Studierenden auch ihre Sprachkenntnisse und ihre interkulturellen Kompetenzen.

Das Mobilitätsfenster eröffnet Optionen, die individuellen Potentiale für die fachliche Vertiefung im weiteren Studienverlauf zu erkennen und bietet thematische Anregungen für die Bachelorarbeit im darauffolgenden Semester.

Die fachlichen, methodischen sowie sozialen und persönlichen Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung des Mobilitätsmoduls im Bachelorstudiengang beschrieben.

Lehrende der Studienrichtung Architektur der FHE fungieren während des Mobilitätsmoduls als Mentor:innen für die Studierenden bei fachlichen, organisatorischen und persönlichen Fragestellungen in Zusammenhang mit ihrem Berufspraktikum oder ihrem Auslandssemester.

Während des Masterstudiengangs besteht für die Studierenden die Möglichkeit, ein (ggfs. auch zwei) Auslandssemester an einer der Erasmus- bzw. Vertrags-Kooperationspartnerhochschulen oder einer anderen Hochschule zu absolvieren. Der Zugang zu den Erasmus- und weiteren Vertrags-Kooperationspartnern erfolgt über die Fachrichtung ARC (Beauftragter für Internationales) und das International Office der FH Erfurt. Es werden vor dem Studienaufenthalt Learning Agreements geschlossen, d.h. ein Studienprogramm zwischen der Fachrichtung Architektur der FH Erfurt und dem Studierenden vereinbart, dessen Anerkennung als Studienleistung an der FH Erfurt dadurch sichergestellt ist. Der Zugang zu weiteren (nicht durch einen Vertrag an die FH Erfurt gebundenen) gastgebenden Hochschulen für einen Auslandsaufenthalt ist individuell von den

Studierenden zu organisieren und wird beratend von der Fachrichtung und dem International Office unterstützt. Die Anerkennung wird vor dem Aufenthalt vorbesprochen und erfolgt individuell nach Absprache mit dem Beauftragten für Internationales der Fachrichtung ARC durch den Prüfungsausschuss der Fakultät ARS.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die Strukturen für studentische Mobilität im Studienbereich Architektur insgesamt positiv mit stellenweisem Entwicklungspotenzial. Sowohl für den Bachelor- als auch für den Masterstudiengang „Architektur“ ist ein Mobilitätsfenster im Curriculum angegeben und nach Einschätzung des Gutachtergremiums auch gut umsetzbar. Es wird begrüßt, dass seit der letzten Akkreditierung die Kooperationen mit internationalen Hochschulen ausgebaut wurden und weiter ausgebaut werden. Die Studierenden berichten von einer guten Beratung vor und während ihres Aufenthaltes im Ausland durch das International Office der Hochschule.

Das Mobilitätsmodul im fünften Semester des Bachelorstudiengangs, welches den Studierenden die Wahl zwischen einem Praktikum im In- oder Ausland oder einem Auslandssemester bietet, bietet den Studierenden guten Spielraum für die individuelle Gestaltung ihres Studiums. Das Gutachtergremium befürwortet die Einführung des Mobilitätsfensters seit der letzten Akkreditierung. Dabei wird angemerkt, dass die Erfahrungen, die die Studierenden im Zuge eines Praktikums in einem Architekturbüro bekommen, nur bedingt vergleichbar sind mit den Erfahrungen an einer ausländischen Hochschule und internationale Berufsqualifikationen ggf. erschwert werden (vgl. Kapitel „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“).

Um das Angebot für ein Studiensemester außerhalb der Hochschule Erfurt weiter zu stärken, regt das Gutachtergremium an, über den weiteren Ausbau von Kooperationen mit internationalen Hochschulen hinaus auch die Möglichkeit ins Auge zu fassen, dass die Studierenden ein Studiensemester im Inland an einer anderen deutschen Hochschule absolvieren können.

Darüber hinaus machte das Gutachtergremium insbesondere Potenzial bei der Entwicklung eines Angebots für Incoming-Studierende aus. Für den geplanten Ausbau und die Verstetigung des Austausches mit internationalen Hochschulen ist es wichtig, ausländischen Studierenden ein planbares Angebot an englischsprachige Veranstaltungen zu bieten sowie ein Angebot für Incomings (insb. im fünften Semester des Bachelorstudiengangs, in dem die Studierenden der FH Erfurt nicht vor Ort sind) zu schaffen. Hierfür bietet das nachträglich vorgelegte Strategiepapier für Incoming-Studierende einen sinnvollen ersten Aufschlag, der insbesondere mit Blick auf das fünfte Semester, in dem die eigenen Studierenden der FH Erfurt nicht an der Hochschule sind, weiter ausdefiniert werden sollte.

Neben einem längeren externen Aufenthalt durch ein Auslands- oder Praxissemester bieten im Curriculum integrierte Exkursionen einen kurzfristigen Einblick in fremde Kulturen und Bauweisen. In

den Gesprächen wurde von einem breiten Angebot an Kursen berichtet, die auch Wahlmöglichkeit für unterschiedliche Budgets bieten. Das Gutachtergremium bewertet auch diese integrierte kurzweilige Mobilität positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Konzept für Incoming-Studierende sollte bedarfsorientiert und mit besonderer Berücksichtigung des fünften Semesters weiterentwickelt werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Umsetzung des Curriculums beider begutachteter Studiengänge wird derzeit von 15 Professor:innen abgesichert. Laut Modulhandbuch werden im Bachelorstudiengang bis auf zwei Module alle von Professor:innen verantwortet; im Masterstudiengang hingegen alle.

Unterstützt werden die Professuren durch 2 IT-Beschäftigte, einen technischen Beschäftigten im Drucklabor und einem Werkstattleiter. Zudem unterstützen der IT-Beschäftigte und der technische Beschäftigte die Umsetzung der Lehre. Die Lehre wird ebenfalls durch hochschulinternen Lehrimport, insbesondere durch Lehrende der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Gebäude-, Energietechnik und aus dem Grundlagenzentrum der FHE sowie durch externe Lehrbeauftragte unterstützt.

Die Lehrenden der Fachrichtung haben regelmäßig in Inhouse-Workshops die Möglichkeit, sich hochschuldidaktisch weiterzuqualifizieren. Ergänzt werden diese Angebote durch Einzelberatungen durch eine:n Hochschuldidaktiker:in sowie Austauschformate, wie z.B. den Tag der Lehre oder die lehrBAR. Weiterhin stehen die hochschuldidaktischen Angebote der Hochschuldidaktischen Initiative Thüringen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Unter Berücksichtigung der personellen Ausstattung ist die Umsetzung des Studienkonzeptes sichergestellt. Es wird ausreichend hauptamtliches Personal zur Verfügung gestellt, um dies gewährleisten zu können. Weiteres fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal ergänzt das Lehrangebot angemessen; eine Übersicht über eingebundene Lehrbeauftragte wurde auf Anfrage des Gutachtergremiums im Nachgang der Begehung vor Ort zur Verfügung gestellt.

Bei der Personalauswahl wurden sinnvolle Maßnahmen zur inhaltlichen Auswahl der jeweiligen Stellen vorgenommen. Bei dem Akkreditierungsverfahren wurde dem Gutachtergremium ein breites Spektrum des aktiven Lehrpersonals vorgestellt. Durch dessen Arbeit werden sowohl inhaltlich spezifische Ausrichtungen als auch allgemeine Funktionen und Lehrbereiche angemessen abgedeckt.

Mit den Angeboten der didaktischen Weiterentwicklung werden kontinuierliche Prozesse der Verbesserung und Anpassung von Lehrmethoden beschrieben. Bezogen auf die Unterrichtsmethoden ließen sich sicherlich weitere Unterrichtsansätze wie projektbasiertes Lernen einführen, Einsatz von digitalen Medien und Tools und der Entwicklung von Unterrichtsansätzen, die auf die unterschiedlichen Lernbedürfnisse eingehen. Es wird angeregt, hierfür Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung zu schaffen, um eine ständige Weiterentwicklung zeitgemäßer Lehrmodelle umsetzen zu können.

Verbesserungspotenzial wird in der inhaltlichen Abstimmung einzelner Lehrbereiche gesehen. Dies betrifft in erster Linie Fachgebiete, die von unterschiedlichen Lehrenden in Pflichtveranstaltungen aufgrund der hohen Anzahl von Studierenden unterrichtet werden. Hier wird angeregt, inhaltliche Abstimmungen zwischen den Lehrenden zu intensivieren. Dies umfasst auch die zeitliche Koordination der geforderten Lehr- und Prüfungsleistungen der einzelnen Fachgebiete und Semester, insbesondere im Bachelorstudiengang (vgl. Kapitel Prüfungssystem).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Fachrichtung steht jährlich ein Budget zur Verfügung, dessen Höhe auf Basis eines indikatorgestützten Mittelvergabemodells berechnet wird. Maßgebend ist u.a. die Anzahl der Ersteinschreibungen von Studierenden, die Anzahl der Absolvent:innen innerhalb der Regelstudienzeit und erfolgreich eingeworbene Drittmittel für Forschungsprojekte.

Je nach Haushaltslage stehen den Studiengängen darüber hinaus Mittel für Investitionen zur Verfügung. Über die Vergabe der Investitionsmittel entscheidet die Hochschulleitung nach Sichtung aller Anträge der verschiedenen Studiengänge bzw. Fakultäten und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Fachrichtung entscheidet selbstständig über die Verteilung von Sachmitteln.

Über das Lehrpersonal hinaus wird die Fachrichtung unterstützt durch:

- 1 Verwaltungsstelle Fachrichtungssekretariat

- 2 IT-Beschäftigte
- 1 Werkstattleiter
- 1 technischen Beschäftigten im Drucklabor
- 2 wissenschaftliche Mitarbeiter
- wissenschaftliche und studentische Assistent:innen
- 1 Dekanatsassistentin

Auch verfügt die Fakultät nach eigenen Angaben über eine Vielzahl von Lehr- und Arbeitsräumen, die ihr direkt zugeordnet sind, um die Lehrveranstaltungen aller Studiengänge durchzuführen.

Darüber hinaus verfügt der Fachbereich über eine Medienlounge, welche als Fachbereichsbibliothek und -arbeitsraum für projektnahe Aufgaben der Recherche zur Verfügung steht. Ergänzend zum Angebot der Hauptbibliothek der Fachhochschule werden in der Medienlounge unterschiedlichste Medien zur Architektur zur Verfügung gestellt: Bücher, Zeitschriften, Videos, Audiodateien, dazu Geräte zur Online-Recherche und zum Digitalisieren (Scannen).

In drei vorhandenen CAD-Laboren werden Einführungen und Schulungen für die in den Studiengängen der Fakultät verwendete Software durchgeführt; sie bietet den Studierenden aber auch Arbeitsplätze zur individuellen Nutzung. Ein Team von drei geschulten Mitarbeitern widmet sich der ständigen Aktualisierung von Hard- und Software innerhalb der CAD-Labore, und steht bei Anwendungsfragen und bei technischen Hürden im Studienbetrieb beratend zur Verfügung. Es können auch Geräte ausgeliehen werden.

Großformat-Plotmöglichkeiten sind zur Auslastungssteuerung in einem fakultätsübergreifenden Pool eingebunden. Der Plotpool ermöglicht es den Studierenden, selbständig oder mit fachlicher Unterstützung großformatige Drucke im Rahmen ihrer Studienprojekte zu erstellen. Angegliedert an den Plotpool ist eine digitale Druckwerkstatt, in der die professionelle Herstellung von Lehr- und Lernmitteln erfolgt.

Die Modellbauwerkstatt wird aktuell neu ausgestattet und gegliedert. Ein sicherheitstechnisch separierter Bereich wird als geschlossene Holzwerkstatt für größere Bearbeitungsschritte vorgesehen. Diese bietet den Fachgebieten Möglichkeiten des handwerklichen, modell- und maßstabsbezogenen Arbeitens mit dem Schwerpunkt Holz und NE-Metallen sowie Kunststoffen. Das Arbeiten hier ist nur unter Betreuung durch die Werkstattleitung möglich. Ein zweiter Bereich wird als Modellbauwerkstatt für kleine Bearbeitungsschritte vorgesehen. In einem flexiblen Nutzungsmodell mit längeren Öffnungszeiten kann die Arbeit hier auch unter Aufsicht durch geschulte Tutor:innen stattfinden.

Die umgebaute Digitale Werkstatt bündelt Fakultätsressourcen im Bereich digitaler Fabrikation. Ferner koppelt sie an einem staubgeschützten Standort alle Angebote des 3D-Filamentdruck, welche

idealerweise mit allen übrigen 3D Druck-Ressourcen der Hochschule in einem fakultätsübergreifenden, ortsübergreifenden Buchungspool einzubinden sind.

Die Fotowerkstatt, bestehend aus einem Fotoatelier und einem Labor für analoge Fotografie und Siebdruck wird weiter in Richtung einer Foto- und Grafikwerkstatt entwickelt. Hier kann neben einem großen Potential für experimentelle Lehrangebote etwa im Bereich Architekturvisualisierung auch ein Alleinstellungsmerkmal der Hochschule im Ganzen liegen. Neben den modernen digitalen Visualisierungstechniken werden auch handwerkliche fotografische und künstlerische Verfahren wiederentdeckt und wiederbelebt.

Die neu geschaffene Mobile Werkstatt kann als nomadische Lösung zukünftig eine vollwertige Ausstattung akkubetriebener Handgeräte zum ortsungebundenen Einsatz bieten. Mit rollbaren Werkbänken und einer mobilen Transportlösung kann sie in benachbarten Werkstattbereichen sowie den Experimentalfächern an allen Campusstandorten eingesetzt werden und bestehende Ressourcen bei Auslastungsspitzen entlasten. Daneben erlaubt sie gänzlich neue Lehrformate im Stadtgebiet bzw. für exkursionsbasierte Projektkurse.

Des Weiteren wird ein Virtuelles Labor geplant, das die Ressourcen der Bereiche Datenerfassung (z.B. 3D Scan, Drohnentechnik), Visualisierung (z.B. VR-Brillen, Beamer) und das 3D-Modell-Archiv vereinen soll. Es ist über einen gemeinsamen Gerätepool und Formate in Lehre wie Forschung mit den Angeboten benachbarter Fakultäten (z.B. GIS-Kompetenz-Zentrum der Fak. LGF oder BIM-Labor der Fak. BKR) kurzgeschlossen. Standort, personelle Betreuung und weitere Strategieplanung des Virtuellen Labors wird zwischen den beteiligten Fachgebieten abgestimmt.

Die Hochschulbibliothek hält fachspezifische Literatur (Bücher, Zeitschriften) und andere Medien (z.B. Online-Datenbanken) für Forschung, Lehre und Studium vor. Sie verfügt über 116 Leseplätze, 59 Computerarbeitsplätze davon 10 in Carrels, 4 Medienkabinen und einen Schulungsraum mit 15 Plätzen.

Studierenden stehen für ihr Selbststudium, Hausarbeiten und Projektarbeiten etc. die PC-Pools und Seminarräume zu den Öffnungszeiten bzw. nach Voranmeldung zur Verfügung. Außerdem verfügt die Hochschule über ein WLAN, in das sich die Studierenden überall auf dem Campus einwählen können. Als Informationsplattform und zur Bereitstellung von Informationen verfügt die Hochschule über ein Intranet sowie das Novell Netzwerk und seine Server zur Verteilung und zum Austausch von Daten. Als E-Learning-Plattform steht über die Hochschule das System moodle zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Gespräche und während der Begehung der Fakultät konnte das Gutachtergremium einen guten Eindruck von der sächlichen Ausstattung und dem Umfang des technischen und administrativen Personals gewinnen. Festzustellen ist, dass die Ressourcenausstattung dem

Studiengang angemessen ist und auch die fachliche und inhaltliche Expertise des technischen Personals den jeweiligen Anforderungen entspricht. Bei den Gesprächen mit den Studierenden konnte dieser Eindruck bestätigt werden.

Die Fakultät verfügt über eine gute Raum- und Sachausstattung. So werden den Studierenden einzelne Entwurfsstudios zur Verfügung gestellt. Diese sind mit den notwendigen Infrastrukturen wie Arbeitstischen, Stühlen, Heißdrahtsägen und Computern ausgestattet.

Positiv anzumerken ist, dass es sich bei dem Gebäude der Fakultät um einen ansprechenden und großzügigen Bau handelt. Dieser wirkt bezogen auf die Raumgrößen und Raumhöhen sehr repräsentativ. Zugleich werden dort genügend soziale und gemeinsame Bereiche angeboten, die für den Austausch zwischen den Studierenden von Bedeutung sind. So gibt es eine gemeinsame Mensa, ein Café und große Flurbereiche für Ausstellungen und Präsentationen der Arbeiten.

Verbesserungsbedarf ist nach gutachterlicher Ansicht in der Zugänglichkeit von Gebäude und Arbeitsräumen zu sehen. Um den Studierenden auch an den Abenden und an den Wochenenden die Möglichkeit zu geben, diese frei zu nutzen, wurde nach Angaben der FH Erfurt der Antrag zur Genehmigung von Nutzung der Arbeitsräume auch an Feiertagen und Wochenenden erleichtert. Auch soll im Rahmen der nächsten Sanierungsstufe ein Zugangschip-System die Zugänglichkeit weiter verbessern. Das Gutachtergremium möchte eine zeitnahe Umsetzung dieser Maßnahmen empfehlen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Zugänglichkeit der studentischen Arbeitsräume sollte erweitert und niederschwelliger gehalten werden.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Nach Angaben im Selbstbericht finden in der Regel maximal 6 Prüfungen pro Semester statt und jedes Modul schließt in der Regel mit einer Prüfung ab. Alternativ zur Prüfung am Ende eines Moduls können studienbegleitende Leistungsnachweise von den Studierenden erbracht werden, wodurch sich die Prüfungsbelastung zum Ende des jeweiligen Semesters reduziert. Der Prüfungsplan pro Semester ist als Anlage in den geltenden Studiengangspezifischen Bestimmungen enthalten.

Die Prüfungsart ist für jedes Modul in der Modulbeschreibung festgelegt. Als Prüfungsformen kommen studienbegleitende Projektentwürfe mit abschließender Präsentation, Hausarbeiten, Klausuren, Referate und Portfolioprfungen zum Einsatz. Alle studienbegleitenden Prüfungen und Prüfungsleistungen werden, wenn möglich, jedes Semester angeboten. Schriftliche Klausuren und Abschlusspräsentationen werden vorrangig in den dreiwöchigen Prüfungszeiträumen durchgeführt, die sich jedes Semester an die Vorlesungszeit anschließen.

Prüfungsergebnisse werden schriftlich dokumentiert; Bewertungsmaßstäbe werden den Studierenden vor Prüfungsbeginn respektive zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Studierenden haben nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse neben der Einsichtnahme die Möglichkeit, sich von den Lehrenden Feedback geben zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen werden in der Regel bis sechs Wochen nach der Prüfung von den Lehrenden im Online-Prüfungssystem der Hochschule verbucht. Die Studierenden haben jederzeit die Möglichkeit der Erstellung eines aktuellen Notenspiegels.

Die RPO regelt, dass jeder Studierende die Pflicht hat, eine nicht bestandene Prüfungsleistung im nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung angeboten wird, zu wiederholen. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nur zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung auch im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss eine gleichwertige Prüfungsform als zweite Wiederholungsprüfung in begründeten Ausnahmefällen festlegen.

Die Teilnahme der Lehrenden an Fortbildungen, der Austausch untereinander und die eigenständige Weiterbildung soll die Aktualität und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen sicherstellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die verschiedenen eingesetzten Prüfungsformen, von dem Projektentwurf über die Portfolioprfung bis zur Klausur, sind für das Studium der Architektur angemessen und jeweils geeignet, die unterschiedlichen erworbenen fachbezogenen, methodischen und fachübergreifenden Kompetenzen der Studierenden bewerten zu können. Die Prüfungen erfolgen modulbezogen.

Im Prüfungsplan (Anlage 2 der studiengangspezifischen Bestimmungen) werden für den Bachelorstudiengang in der überarbeiteten Fassung 31 Prüfungen in unterschiedlicher Form für 30 Module ausgewiesen. Für zwei Wahlmodule und die Exkursion im 4. Semester werden keine Prüfungsformen benannt, sondern lediglich die erfolgreiche Teilnahme attestiert. Folglich gibt es weiterhin in mehreren Modulen mehr als eine Prüfung, was auf etwa fünf Prüfungen pro Semester schließen lassen würde. Unklar bleibt dabei, inwiefern diese tabellarische Übersicht mit den Angaben der Modulbeschreibungen übereinstimmt, da bspw. in der Beschreibung von Modul 3040 (Konstruieren III

mit 8 ECTS-Punkten) für die vier Lehrveranstaltungen auch vier einzelne Leistungen angegeben sind (zwei Projektentwürfe und zwei studienbegleitende Studienleistungen oder Klausuren), die tabellarische Übersicht hingegen nur 2 Projektentwürfe angibt.

Im Masterstudiengang ist die Anzahl der Module identisch mit der Zahl der Prüfungen, wobei überwiegend Portfolioprüfungen mit mehreren nicht definierten Einzelleistungen eingesetzt werden.

Bei der stichprobenhaften Überprüfung der ursprünglichen und überarbeiteten Modulbeschreibung wird erkennbar, dass der Projektentwurf in den einzelnen Projektstudios weiterhin teils mehrere Entwurfsleistungen beinhaltet, bei Modulen, die mit Klausuren abgeschlossen werden, weiterhin Vorleistungen bzw. weitere Teilleistungen erbracht werden müssen und die häufig zu Grunde gelegte Portfolioprüfung weiterhin in Teilen eine Erbringung von mehreren, nicht genau beschriebenen Teilleistungen zu Grunde legt. Es wird jedoch anerkennend festgestellt, dass einige Portfolioprüfungen nun fest definierte Bestandteile haben und die FH Erfurt in ihrer Stellungnahme darauf hinweist, dass die einzelnen Leistungen zu Beginn jedes Semesters mit der entsprechenden Aufgabenstellung präzise definiert und den Studierenden kommuniziert. Ebenso anerkennend wird festgestellt, dass in zwei Modulen des ersten Semesters und in einem Modul des dritten Semesters des Bachelorstudiengangs Portfolioprüfungen gegen Hausarbeiten ersetzt wurden.

Dennoch wird auch nach der Überarbeitung der Modulbeschreibungen und des Prüfungsplans in der Anlage zu den Studiengangsspezifischen Bestimmungen die Kleinteiligkeit des Prüfungssystems im Bachelorstudiengang kritisch gesehen: Hier gibt es weiterhin 15 Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten. So bleibt in Summe besonders im Bachelorstudiengang eine nach Einschätzung des Gutachtergremiums hohe Prüfungsichte bestehen. Laut Rückmeldung der Studierenden vor Ort führte dies insbesondere im 3. Semester zu hohen Belastungen, sodass die Bearbeitung der Bachelorthesis daher häufig erst nach der vorgesehenen Regelstudienzeit erfolgte. Ob mit den vorgenommenen Änderungen ausreichend Abhilfe geschaffen wurde, bleibt daher abzuwarten.

Der überwiegende Einsatz von Portfolioprüfungen im Masterstudiengang legt den Schluss nahe, dass auch hier auf Grund der darin enthaltenen Teilleistungen weiteres Optimierungspotenzial besteht.

Vor diesem Hintergrund ist das Gutachtergremium der Auffassung, dass die Prüfungsbelastung und die Kleinteiligkeit des Prüfungssystems bzw. die Transparenz über alle zu erbringenden Leistungen nun zwar als ausreichend verbessert wahrgenommen wird, aber dennoch auch weiterhin optimiert werden sollte. Auch wenn der Einsatz der Portfolioprüfungen und damit die Anzahl der Einzelleistungen reduziert wurde, sollten diese gem. der am 31. Januar 2025 nachgereichten Handreichung „Portfolioprüfung – Voraussetzungen an der FH Erfurt“ zu § 12 (4) RPO im Modulhandbuch konkret benannt werden. Ebenso wäre es der Transparenz zuträglich, den Studierenden immer zu Semesterbeginn einen Prüfungsplan zur Verfügung zu stellen, in dem alle Teilleistungen angeführt sind.

Dies würde auch Überschneidungen frühzeitig sichtbar machen und ausreichend Zeit zur Abhilfe schaffen. Für den Bachelorstudiengang wird zudem empfohlen, bei den zweisemestrigen Modulen, die mit einer in Prüfungsleistung abschließen, eine zeitnahe Möglichkeit zur Wiederholung einzuräumen (nach Verständnis des Gutachtergremiums besteht diese Möglichkeit bislang nur im jährlichen Turnus).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Kleinteiligkeit des Prüfungssystems ist weiter zu reduzieren und die Transparenz über geforderte Einzel- und Teilleistungen zu stärken.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Alle Teilleistungen der Portfolio-Prüfungen sollten gem. der am 30. Januar 2025 nachgereichten Handreichung zur Umsetzung von Portfolioprüfungen im Modulhandbuch genannt werden.
- Den Studierenden sollte ein semesterweiser Prüfungsplan mit allen Teilleistungen zur Verfügung gestellt werden.
- Auch bei zweisemestrigen Modulen sollte eine zeitnahe Wiederholung von Prüfungen ermöglicht werden.

2.2.6 Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

In beiden begutachteten Studiengängen bildet ein mustergültiger Studienverlaufsplan die SWS, ECTS-Punkte und Prüfungsform der zu absolvierenden Module ab. Die Umsetzung des Studienverlaufsplanes in einen Stundenplan pro Semester wird mit Unterstützung des Planungstools MOSES vorgenommen, um Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu verhindern. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei laut Selbstbericht auf die Anwendung unterschiedlicher kompetenzorientierter Prüfungsformen sowie den Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen in den Semestern gelegt, damit die Studierenden den Anforderungen auch aus zeitlicher Perspektive nachkommen können. Ggf. auftretende kurzfristige Verschiebung von Lehrveranstaltungen wird den Studierenden schnellstmöglich über das Portal Moodle bekanntgegeben.

Die Angemessenheit des Studienverlaufsplans, inklusive der zu den Modulen gehörenden Prüfungen, wird laut Selbstbericht durch eine regelmäßige Rückkopplung durch Evaluationen und in den Studienkommissionen mit den Studierenden überprüft und bei Bedarf modifiziert. Im Rahmen der Studiengangevaluationen werden auch Workload-Erhebungen durchgeführt. Zusätzlich können die Studierenden diverse Beratungsangebote innerhalb der Fachrichtung für Feedback nutzen. Ebenso werden auf Fachrichtungsklausuren und regelmäßigen Dienstberatungen sowie bei Treffen der Lehrenden Abstimmungsprozesse innerhalb der Studiengänge vollzogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die begutachteten Studiengänge sind grundsätzlich sinnvoll strukturiert und die Studierenden berichten von einem insgesamt planbaren, zuverlässigen und überschneidungsfreien Studienverlauf. Die Arbeitsbelastung wird als eher hoch aber bewältigbar angegeben.

Als weitere Herausforderung der Studierbarkeit erkennt das Gutachtergremium die Organisation des fünften und sechsten Semesters im Bachelorstudiengang hinsichtlich der zeitlichen Parallelität der Lehrveranstaltungen neben dem Mobilitätsfenster bzw. der Abschlussarbeit (vgl. Kapitel Curriculum).

Die vorgelegten Evaluationsergebnisse beider Studiengänge lassen auf Zufriedenheit mit der inhaltlichen Ausgestaltung schließen, belegen andererseits aber den Eindruck des Gutachtergremiums, dass insbesondere die organisatorische Struktur des Prüfungssystems und die damit einhergehende Verteilung der Arbeitsbelastung einer besseren Ausgewogenheit bedarf. Auch bei der Abstimmung der Arbeitsbelastung und ECTS-Punkten ist den Befragungsergebnissen zu entnehmen, dass eine weitere Überprüfung und ggf. Anpassung zum Befragungszeitpunkt angezeigt war. Da für die Begutachtung jedoch bereits ein angepasster Studienplan für beide Studiengänge vorgelegt wurde, bleibt abzuwarten, inwiefern die Frage nach der Angemessenheit der Verteilung von ECTS-Punkten zukünftig beantwortet wird. Das Gutachtergremium regt an, dies gezielt zu überprüfen und bei Bedarf weiter anzupassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Gemäß RPO § 6 (6) besteht die grundsätzliche Möglichkeit eines Teilzeitstudiums, es sei denn in den studiengangsspezifischen Bestimmungen ist etwas Abweichendes geregelt. Auf Antrag der/des Studierenden soll der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für die Bachelor- und Masterarbeit sowie die Dauer der Praktika bei reduziertem Stundenumfang pro Woche verlängern. Dabei ist der Umfang der Verlängerung von Fristen an den Umfang der Studienreduktion anzupassen. Einzelheiten zum Teilzeitstudium werden in der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium begrüßt die Möglichkeit, das Studium der Architektur bei Bedarf auf Antrag auch in Teilzeit studieren zu können. Dies kommt insb. Studierenden mit weiteren Verpflichtungen entgegen. Besonderer Entwicklungsbedarf wurde diesbezüglich nicht festgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Inhaltlich haben sich in den letzten Jahren für die Studiengänge Architektur neue Schwerpunkte herausgebildet, dazu zählen neben Holzbau und Digitaler Fabrikation vor allen Städtebau, Nachhaltiges Planen und Bauen und Bauen im Bestand.

Die ausgeprägte Projektorientierung wird als besonderes Merkmal der beiden Studiengänge hervorgehoben. Den Kern der Lehre bilden so genannte Projektstudios mit Werkstattcharakter. Durch den Zusammenschluss der Studierenden in Studio- oder Ateliergruppen und wird ein ständiges gemeinsames und gegenseitiges Lernen ermöglicht, soziale Kompetenzen werden gestärkt. Über die Projektstudios wird Lehre mit Forschungsprojekten verknüpft, die vielfach in interdisziplinären Kooperationen mit anderen Fachrichtungen der FH Erfurt entwickelt werden. Die Hochschule fördert die Einrichtung von Forschungsschwerpunkten, wie Nachhaltiges Planen und Bauen, Landnutzungs- und

Ressourcenmanagement und gesellschaftliche Transformation, Nachhaltige Mobilität, Logistik und Infrastruktur.

In Projekt- und Workshopwochen wird der reguläre Studienbetrieb mit Vorlesungen und Seminaren unterbrochen, um in Ateliergruppen in den Räumlichkeiten der Hochschule intensiv und ohne Ablenkung an einer Entwurfsaufgabe arbeiten zu können.

Verpflichtend ist in beiden Studiengängen die Teilnahme an mindestens jeweils zwei mehrtägigen Fachexkursionen. Die Exkursionen ermöglichen den Besuch beispielhafter räumlicher Praxen und Gebäude in ihrem Kontext. In den letzten Jahren führten die Exkursionen unter anderem nach Portugal, Polen, Frankreich, Italien, Niederlande, Aserbaidshan, Marokko, USA führten.

Einmal pro Semester wird in den Kompaktwochen (KOWOs) der Studienbetrieb unterbrochen. Eine Woche lang werden Sonderaufgaben in kleinen Gruppen bearbeitet. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um baubezogene, aber auch um solche aus dem weiteren Umfeld der Architektur, des Designs, der Umweltplanung sowie aus dem sozialen Umfeld. Dabei bilden sich neue Gruppen und Konstellationen, denn hier arbeiten die Studierenden aus unterschiedlichen Semestern zusammen, so dass auch vertikal ein hohes Maß an Durchlässigkeit und Wissenstransfer stattfindet. Als Abschluss der Kompaktwochen erfolgt eine öffentliche Präsentation

Die Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit weiteren Fachrichtungen der Hochschule wurde durch die Professur „Interdisziplinärer Holzbau“ gestärkt. Projektstudios und Seminarangebote im Studienprogramm interdisziplinär konzipiert und transparent für die Studierenden verschiedener Fachrichtungen darstellt. Auch wird die Wahlmöglichkeit von Modulen in anderen Fakultäten und Fachrichtungen im Studienprogramm kommuniziert und gefördert.

Die Lehrenden sind darüber hinaus laut Selbstbericht in aktuelle Forschungsthemen aus ihren Lehrgebieten eingebunden und/oder besuchen Kongresse, Fachveranstaltungen und Tagungen, so dass den Studierenden Lehrinhalte vor dem Hintergrund des aktuellen Kenntnisstands in Forschung und Wissenschaft vermittelt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlich-inhaltliche Ausrichtung der begutachteten Studiengänge belegt eine stimmige Orientierung an einschlägigen Berufsanerkenntnisrichtlinien und wird über regelmäßig stattfindende Klausurtagungen stetig weiterentwickelt. So werden u.a. die neu eingeführten Studienschwerpunkte und auch die Stärkung der Interdisziplinarität im vergangenen Akkreditierungszeitraum als Beleg der inhaltlichen Weiterentwicklung hervorgehoben.

Inhaltliche Aktualität stellen die Lehrenden über ihre Beteiligung am nationalen und internationalen Diskurs in eigenen Forschungsaktivitäten und bei der Teilnahme an Fachveranstaltungen sicher.

Das didaktische Konzept der Projektorientierung wird als bewährtes Mittel in Architekturstudiengängen gewertet; Projekt- und Workshopwochen, Exkursion und Kompaktwochen werden darüber hinaus als aktivierende Elemente wahrgenommen, die eine gute Partizipation der Studierenden zeigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Nach Angaben im Selbstbericht verfügt die FH Erfurt über ein prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem, dessen Grundlage die Anforderungen der Studierenden, des Ministeriums, potenzieller Arbeitgeber und anderer Interessengruppen sowie die Ziele der Hochschule sind.

Zur Gewährleistung der Beteiligung aller Hochschulmitglieder verfolgt die FH Erfurt eine Verzahnung aus zentralem und dezentralem Qualitätsmanagement: Die zentrale Ebene, vertreten durch den Vizepräsidenten für Studium und Lehre sowie die Kommission für Studium und Lehre, schafft und sichert die notwendigen Rahmenbedingungen für das Qualitätsmanagement. Von zentraler Ebene aus unterstützt das Zentrum für Qualität die dezentrale Qualitätsarbeit, die Kommission prüft sie im Rahmen der Qualitätsdialoge. Die dezentrale Ebene in den Fakultäten mit ihren Prodekan:innen und Studienkommissionen ist zuständig für die inhaltliche Untersetzung und Umsetzung.

Die Überprüfung der Qualität von Studium und Lehre ist in der Qualitätsordnung der FH Erfurt geregelt. Die Fachrichtung Architektur setzt diese Ordnung mit Unterstützung des Zentrums für Qualität um.

Zur Erhebung von Daten zur demographischen Zusammensetzung der Studienanfänger:innen und Daten zur Studienwahlentscheidung führt die Fachrichtung in jedem Semester unter allen Studienanfänger:innen eine Erstsemesterbefragung durch.

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen ist in einem Evaluationsplan geregelt und koordiniert. In jedem Semester wird etwa ein Drittel der Lehrveranstaltungen in jedem Studiengang evaluiert. Die Auswertung dieser Evaluationen erfolgt im Zentrum für Qualität mittels der Software EvaSys.

Die Absolvent:innenbefragung erfolgt jährlich durch die Fachhochschule Erfurt. Alle Absolvent:innen werden ein Jahr nach ihrem Hochschulabschluss zum Studien- und Berufsverlauf sowie zu den Wirkungen von Studienbedingungen und -angeboten für den weiteren Lebensweg und den Berufserfolg befragt.

Die Studiengangevaluation, die seit 2023 mindestens zweimal in acht Jahren (vorher einmal in sechs Jahren) durchgeführt wird, bewertet die Organisation und Abläufe in einem Studiengang aus Sicht der Studierenden in einem größeren Zusammenhang. Sie umfasst sowohl das Erkennen von Verbesserungspotentialen und Entwicklungsmöglichkeiten als auch die Wirksamkeitsüberprüfung von Maßnahmen.

Zentrale Gegenstände der Studiengangevaluation sind

- Aufbau des Studiengangs,
- Inhalt des Studiengangs,
- Praxis-/Anwendungsbezug des Studiengangs,
- Organisation/Studierbarkeit des Studiengangs,
- Arbeitsbelastung/Workload im Studium,
- Anforderungen im Studiengang,
- Betreuung und Beratung im Studium,
- Rahmenbedingungen.

Durch die Beteiligung der Lehrenden wird der Lehr- und Studienbetrieb regelmäßig auch von dieser Statusgruppe in der jeweiligen Fachrichtung evaluiert. Dies bildet ein Komplement zu der Bewertung durch Studierende und Alumni. Zudem beteiligen sich die Lehrenden am inhaltlichen Diskurs über die Ergebnisse der Befragungen und die Ableitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Fachrichtung.

Der Studiengang Architektur beteiligt sich an Evaluationen durch Externe, wie zum Beispiel dem CHE-Ranking, Befragungen von Arbeitgeberverbänden. Über die Beteiligung an konkreten Befragungen entscheidet das Präsidium. Die Auswertung der letzten CHE-Studierendenbefragung von 2019/20 attestiert dem begutachteten Bachelorstudiengang sehr gute Ergebnisse. Insbesondere die Studienorganisation, die Qualität der Betreuung durch die Lehrenden, die IT-Ausstattung und die vielfältigen Angebote der Exkursionen werden mitunter sehr gut bewertet.

Auf Klausurtagungen und in den Sitzungen der Studienkommission wird regelmäßig das Gesamtkonzept der Studiengänge auf Basis der vorliegenden Daten und Evaluationsergebnisse der Fachrichtung und des sonstigen Feedbacks erörtert und weiterentwickelt. Unter Gesamtkonzept wird hier die Lehre, der Bedarf der Studierenden, die Ausstattung, die Räumlichkeiten aber auch die strategische Ausrichtung der Fachrichtung verstanden.

Während auf den Klausurtagungen über mögliche Veränderungen des Studienplanes diskutiert und Überarbeitungen vorbereitet werden, bildet die Studienkommission die operative Ebene. Hier werden regelmäßig die Meinungen der Studierenden zum Studiengang eingeholt, konkrete Maßnahmen beschlossen und deren Umsetzung geprüft. Schwerpunkte der Sitzungen der Studienkommission

sind Diskussionen und Beschlüsse zur Weiterentwicklung von Lehrinhalten und der Praxisrelevanz der einzelnen Module und den Studiengängen insgesamt. Die beschlossenen Maßnahmen werden den Studierenden in einer der regelmäßig stattfindenden Vollversammlungen mitgeteilt und so zügig wie möglich im Studiengang umgesetzt. In den folgenden Evaluationen wird darauf geachtet, dass der Erfolg der implementierten Maßnahmen überprüft wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Überprüfung der Qualität von Studium und Lehre ist in der Qualitätsordnung der FH Erfurt transparent und verbindlich geregelt. Die Fachrichtung Architektur setzt diese Ordnung mit Unterstützung des Zentrums für Qualität um. Somit wurde eine gute Struktur für ein Regularium gefunden, um mögliche Defizite mit einem kontinuierlichen Evaluierungsprozess ausgleichen zu können. Wichtig erscheint, dass dies in regelmäßigen Abständen durchgeführt wird. Auch werden vorangegangene Evaluierungen mit in den Prozess integriert. Über diesen iterativen Austausch können die angepassten Lehr- und Studienprogramme weiter optimiert werden.

Die beschriebenen Evaluationsmaßnahmen erscheinen sinnvoll. So werden Workload-Erhebungen, Absolventenbefragungen und statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufes durchgeführt. Das Zusammenwirken dieser unterschiedlichen Daten führt zu guten Erkenntnissen, um die Qualität der Lehre stetig verbessern zu können. Einen wichtigen Aspekt hierbei bildet die Beteiligung der Lehrenden, über die die Evaluierungsprozesse regelmäßig durchgeführt werden und die ebenfalls in einem Befragungsformat Feedback geben.

Die Prozesse der Reflexion und Kommunikation sind nach Erkenntnis des Gutachtergremiums offen angelegt. Auf die Wahrung datenschutzrechtlicher Belange wird besonderen Wert gelegt. Dass beschlossene Maßnahmen in Vollversammlungen mitgeteilt werden, stellt sicher, dass für die Studierenden der Evaluierungsprozess und dessen Wirksamkeit gut nachvollzogen werden kann.

Innerhalb des Evaluierungsprozesses werden Studierende und Absolvent:innen beteiligt. Dies scheint sich positiv auf eine gute Anpassung des Studiengangs an Bedürfnisse und Wünsche auszuwirken. Eine effiziente Gestaltung des Studiengangs und die Gewährleistung einer guten Studienqualität sind somit gut möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Herstellung von Chancengleichheit und die Beseitigung von Benachteiligungen in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung ist erklärtes Ziel der FH Erfurt. In ihrem Leitbild bekräftigt sie ihre Verantwortung für Chancengerechtigkeit, gleichberechtigte Teilhabe, Diversität und Inklusion und positioniert sich gegen jede Form von Diskriminierung. Die inhaltliche Ausgestaltung und strategische Steuerung liegt bei der Hochschulleitung und wird derzeit durch den Präsidenten verantwortet.

Der Service Gender und Diversity im Zentrum für Qualität unterstützt als zentrale Einrichtung die konzeptionelle Weiterentwicklung und wirkt an der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Gleichstellung und Diversität mit. Zugleich steht die Servicestelle Mitarbeitenden, Studierenden und Studieninteressierten als Anlauf- und Beratungsstelle zu Fragen der Gleichstellung, Inklusion und Antidiskriminierung zur Verfügung. Der Service Gender und Diversity arbeitet eng mit der Gleichstellungsbeauftragten und der Diversitätsbeauftragten zusammen. Die Beauftragten setzen sich hochschulweit für Chancengleichheit und Antidiskriminierung ein und nehmen gesetzliche Aufgaben wie die Begleitung von Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren und die Vertretung von Gleichstellungs- und Diversitätsbelangen in den Hochschulgremien wahr.

Auf dezentraler Ebene sind mit den Fakultätsvergleichstellungsbeauftragten auch in den Fakultäten Vertreterinnen benannt, die die Gleichstellungsbeauftragte bei der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages unterstützen und sie in Fakultätsbelangen vertreten.

Zu hochschulweiten Angelegenheiten der Gleichstellung wird regelmäßig im Gleichstellungsbeirat beraten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist Vorsitzende und stimmberechtigtes Mitglied des Gleichstellungsbeirates. Die Diversitätsbeauftragte hat Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht und berichtet dort regelmäßig. Perspektivisch strebt die FH Erfurt ein gemeinsames hochschulweites Gremium an, das beide Themenbereiche integriert.

Grundlegende Ziele und Maßnahmen der Gleichstellungsarbeit sind im Gleichstellungsplan der FH Erfurt festgehalten. Er ist Teil der Struktur- und Entwicklungsplanung und enthält gezielte Fördermaßnahmen zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen. Im Zuge der Beteiligung am Professorinnenprogramm 2030 wurde zudem ein Gleichstellungskonzept für Parität erarbeitet. Das Konzept legt einen besonderen Fokus auf die Förderung einer gender- und diversitätssensiblen Hochschulkultur, die Stärkung der dezentralen Gleichstellungsstrukturen sowie die systematische Implementierung von Gender- und Diversitätsaspekten in Qualitätsstandards.

Die Erhöhung des Frauenanteils im Professorium der Architektur wurde durch die Berufung einer Professorin im Lehrgebiet „Gebäudelehre und Architekturtheorie“ erreicht. Die Kollegin ist jedoch

2022 dem Ruf an eine andere Hochschule gefolgt. Alle vier übrigen Nachbesetzungen erfolgten mit der jeweiligen Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten der FH Erfurt aufgrund der Qualifikation durch männliche Bewerber. Nach Angaben der FH Erfurt haben sich in einzelnen dieser Verfahren nur sehr wenige Frauen auf die Professuren beworben.

In der Studierendenschaft der begutachteten Studiengänge zeichnet die Statistik ein ausgeglichenes Bild zwischen männlichen und weiblichen Studierenden.

Mit dem „audit familiengerechte hochschule“ nutzte die FH Erfurt von 2008 bis 2023 ein strategisches Instrument zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium. In drei Re-Auditierungsverfahren und einem Dialogverfahren konnte die Weiterentwicklung familiengerechter Rahmenbedingungen hochschulweit entscheidend vorangetrieben werden. Mit der Beteiligung am Diversity Audit „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbands hat die FH Erfurt einen Perspektivwechsel eingeleitet, mit dem künftig alle relevanten Diversitätsdimensionen systematisch in den Blick genommen werden sollen.

Im Bereich Inklusion hat die FH Erfurt mit dem Aktionsplan „FH Erfurt – Hochschule der Inklusion“ einen Modell-Maßnahmenplan im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention aufgestellt, der derzeit evaluiert und fortgeschrieben wird. Ziele des Aktionsplans sind die Herstellung chancengleicher Studienbedingungen für Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung, die Sicherstellung der Barrierefreiheit von Gebäuden sowie von Informations- und Kommunikationssystemen und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von schwerbehinderten bzw. von Behinderung bedrohten Beschäftigten der FH Erfurt.

Im aktuellen hochschulweiten Strategieprozess „FHE 2030+“ arbeitet die FH Erfurt daran, die konzeptionellen Überlegungen im Bereich Gleichstellung und Diversität systematisch zusammenzuführen und langfristig zu einer übergeordneten Gleichstellungs- und Diversitätsstrategie zu integrieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Hochschule Erfurt werden Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich auf verschiedenen Ebenen thematisiert. Insgesamt bewertet das Gutachtergremium dieses Kriterium als gut erfüllt. Es gibt verschiedene Angebote und Konzepte, um die Chancengleichheit sicherzustellen und die Studierenden wissen über Unterstützungsangebote der Hochschule Bescheid.

Das Gebäude des Fachbereiches Architektur ist zum großen Teil barrierefrei zugänglich. Die letzten Räume, die noch mit Stufen abgegrenzt sind, werden mit dem anstehenden Umbau für alle zugänglich gemacht.

Für die verpflichtenden, im Curriculum integrierten Exkursionen gibt es für Studierenden mit geringem finanziellem Budget die Möglichkeit, preiswerte Exkursionen zu wählen. Zusätzlich berichten

die Lehrenden von einem vor Kurzem eingerichteten Alumni-Verein, der perspektivisch ggf. finanzielle Unterstützung bieten könnte.

Die Geschlechterverteilung der Studierenden ist ausgeglichen; der Anteil der weiblichen Lehrenden ist seit der letzten Akkreditierung nahezu unverändert. Diesbezüglich wäre es wünschenswert, in der Zukunft den Frauenanteil und die Diversität im Lehrkörper weiter zu erhöhen, um die Vielfalt der Gesellschaft auch im Fachbereich Architektur an der Hochschule Erfurt noch besser widerzuspiegeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Am 30. Januar 2025 hat die FH Erfurt eine Handreichung der FH Erfurt zum Umgang mit Portfolioprüfungen in Ergänzung des § 12 (4) RPO vorgelegt.
- Am 18. Februar 2025 hat die FH Erfurt für die gutachterliche Bewertung des Kriteriums „Personelle Ausstattung“ eine Übersicht über die Lehraufträge im SoSe 24 und WiSe 24/25 in den begutachteten Studiengängen vorgelegt.
- Am 2. Juni 2025 hat die FH Erfurt als Reaktion auf den Entwurf des Akkreditierungsbericht folgende Unterlagen in überarbeiteter Entwurfsfassung vorgelegt:
 - Grafische Übersicht zum zeitlichen Verlauf der Mobilitätsphase im 5. Semester
 - Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs im WiSe 2024/25
 - Prüfungsplan des Masterstudiengangs im WiSe 2024/25
 - Entwurf eines Strategiepapiers für Incoming-Studierende
 - Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs (Markierung in Anlage 2, welche Module nicht mehr mit Portfolio abgeschlossen werden)
 - Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs (Markierung von zweisemestrigen Modulen)
 - 20 einzelne Modulbeschreibungen im Bachelorstudiengang
 - 11 einzelne Modulbeschreibungen im Masterstudiengang

Alle Nachreichungen sind in den jeweiligen Kapiteln berücksichtigt und die Einschätzung des Gutachtergremiums ist im Text dokumentiert.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung/Thüringer Studienakkreditierungsverordnung

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrer

- Prof. Dr. Clemens Bonnen: Lehrgebiet Entwerfen, Baukonstruktionslehre, Baustoffkunde, Hochschule Bremen
- Prof. Dr. Michel Müller: Professur für Artistic and Experimental Design, Technische Hochschule Köln

3.2 Vertreterin der Berufspraxis

- Prof. Dr. Ingrid Burgstaller: Architektin und Stadtplanerin Morpho-Logic

3.3 Vertreterin der Studierenden

- Noa-Kristin Fischer: Studiengang „Architektur“ (B.Sc.), Hafen-City Universität Hamburg

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01: Architektur B.A.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Bachelor Architektur
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2024/2025	88	60	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
WS 2023/2024 ¹⁾	99	70	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
WS 2022/2023	87	58	1	1	1,15%	1	1	1,15%	1	1	1,15%
WS 2021/2022	91	50	28	21	30,77%	28	21	30,77%	28	21	30,77%
WS 2020/2021	98	55	30	16	30,61%	49	34	50,00%	59	38	60,20%
WS 2019/2020	159	72	70	33	44,03%	98	42	61,64%	111	49	69,81%
WS 2018/2019	121	59	50	26	41,32%	62	33	51,24%	69	37	57,02%
Insgesamt	743	424	179	97	24,09%	238	131	32,03%	268	146	36,07%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Bachelor Architektur
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	3	34	2	0	0
WS 2023/2024	1	23	1	0	1
SS 2023 ¹⁾		45	2	0	0
WS 2022/2023	5	22	1	0	3
SS 2022	9	65	4	0	0
WS 2021/2022	1	12	1	0	0
SS 2021	8	44	0	0	0
WS 2020/2021	0	7	1	0	1
SS 2022	3	48	3	0	12
WS 2020/2022	0	17	0	0	22
SS 2023	2	63	5	0	3
WS 2020/2023	1	7	3	0	22
Insgesamt	33	387	23	0	64

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Bachelor Architektur

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	29		10		39
WS 2023/2024		19		6	25
SS 2023 ¹⁾	30	3	13	1	47
WS 2022/2023		25		3	28
SS 2022	69		7	2	78
WS 2021/2022	1	12		1	14
SS 2021	50		2		52
WS 2020/2021		8			8
SS 2020	45	1	5	3	54
WS 2019/2020		12		5	17
SS 2019	63	1	2	4	70
WS 2018/2019		8		3	11

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 02: Architektur M.A.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Master Architektur

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2024/25	36	26	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
WS 2023/2024 ¹⁾	53	28	1	0	1,89%	1	0	1,89%	1	0	1,89%
WS 2022/2023	35	16	16	10	45,71%	16	10	45,71%	16	10	45,71%
WS 2021/2022	37	24	13	7	35,14%	24	14	64,86%	33	20	89,19%
WS 2020/2021	31	13	12	4	38,71%	24	10	77,42%	27	11	87,10%
WS 2019/2020	37	14	13	3	35,14%	30	10	81,08%	32	11	86,49%
WS 2018/2019	41	27	23	13	56,10%	35	22	85,37%	39	25	95,12%
Insgesamt	270	148	78	37	28,89%	130	66	48,15%	148	77	54,81%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Master Architektur

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	8	18	1		
WS 2023/2024	3	7			
SS 2023 ¹⁾	9	6			
WS 2022/2023	7	7			
SS 2022	7	8	1		
WS 2021/2022	7	9			
SS 2021	4	12	1		
WS 2020/2021	5	9			
SS 2020	5	23	2		
WS 2019/2020	2	7			
SS 2019	4	14			
WS 2018/2019		6	1		2
Insgesamt	61	126	6	0	2

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Master Architektur

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	17	1	9		27
WS 2023/2024		10			10
SS 2023 ¹⁾	12		3		15
WS 2022/2023		12		2	14
SS 2022	12	2	2		16
WS 2021/2022		15		1	16
SS 2021	13		4		17
WS 2020/2021		12		2	14
SS 2020	23	1	5	1	30
WS 2019/2020	1	7		1	9
SS 2019	15		2	1	18
WS 2018/2019		6	1		7

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.03.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	16.12.2024
Zeitpunkt der Begehung:	30./31.01.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Hochschulleitung, QM, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Rundgang durch das Hochschulgebäude: Beispielhafte Lehr- und Arbeitsräume, Arbeitsräume ProfessorInnen, Werkstätten, experimentale Außenfläche

2.1 Studiengang 01 und 02: Architektur B.A. und M.A.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 19.09.2006 bis 30.09.2012 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.03.2012 bis 30.09.2018 ACQUIN
Fristverlängerung	Von 30.09.2018 bis 30.09.2019
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2019 bis 30.09.2025

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)